

Öffentliche Gemeinderatsitzung

Am **Freitag, den 17. Juli 2020** findet um **15.00 Uhr** im **Bürgersaal des Dorfgemeinschaftshauses**, Kaplaneiweg 2, eine öffentliche Gemeinderatsitzung statt. Hierzu sind alle Interessierten herzlich eingeladen. Bitte beachten Sie die nachfolgenden Hinweise.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen werden im Sitzungssaal ausgelegt und können im Vorfeld der Sitzung auf der Homepage der Gemeinde unter www.bodnegg.de, Menüpunkt „Rathaus“, Unterpunkt „Gemeinderat“, „Unterlagen/Termine“ eingesehen werden.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung
2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
3. Bürgerfragestunde
4. Baugesuche
 - a) Bauvoranfrage über planungsrechtliche Zulässigkeit zur Erweiterung des Daches über der bestehenden Garage zur Schaffung einer 2. Wohneinheit im DG und Neubau einer Garage, Flst. 30, Bösfeld
 - b) Neubau Mehrfamilienhaus mit 4 Wohneinheiten, Flst. Nr. 308/25, Sattlerstraße
5. Interkommunale Zusammenarbeit der Bauhöfe der Gemeinden Bodnegg und Grünkraut
 - Information zum Sachstand und Grundsatzbeschluss
6. Deckenverstärkung und Straßensanierung 2020
 - Vergabe
7. Festlegung von Straßennamen für das Wohngebiet „Hochstätt IV“
8. Veräußerung Mehrfamilienhausgrundstücke „Hochstätt IV“
 - Festlegung der Leitlinien zur Vergabe
9. Landessanierungsprogramm
 - Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets
10. Anpassung der Essenspreise im Tagesheim
11. Anpassung der Gebühren für die Hallenbadnutzung
12. Verschiedenes und Bekanntgaben
13. Wünsche und Anträge aus dem Gemeinderat

Im Anschluss findet eine nicht öffentliche Sitzung statt.

Christof Frick
Bürgermeister

Hinweise zur Gemeinderatssitzung während der Corona-Pandemie

Die Gemeinderatsitzung wird aufgrund der Abstandsregelungen im Bürgersaal des Dorfgemeinschaftshauses abgehalten. Zuhörer sind wie immer zur Gemeinderatssitzung herzlich willkommen.

Allerdings gelten für die Gemeinderatsitzung folgende Regeln für den Sitzungsverlauf:

- Unter den anwesenden Gemeinderäten, dem Verwaltungspersonal sowie den Zuhörern werden Sitzmöglichkeiten mit einem Abstand von 1,5 Metern untereinander eingerichtet.
- Wegen der Corona-Pandemie stehen nur eingeschränkte Besucherplätze zur Verfügung.
- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen den Bürgersaal nicht betreten.
- Zuhörer haben sich in eine Anwesenheitsliste mit Kontaktdaten einzutragen.

Das Fotografieren der Anwesenden sowie die Anwesenheitsliste für die Zuhörer sind für die mögliche Ermittlung von Kontaktpersonen im Nachhinein bei einem infizierten Fall notwendig.

Informationen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten:

TOP 1:

Dem Gemeinderat werden die einzelnen Tagesordnungspunkte der letzten öffentlichen Sitzung noch einmal zur Kenntnis gebracht und das Protokoll unterschrieben.

TOP 2:

Sollte der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung Beschlüsse gefasst haben, die öffentlich bekannt gegeben werden können, dann werden diese bekannt gemacht.

TOP 3:

Unter diesem Tagesordnungspunkt haben Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen die Möglichkeit, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Bürgermeister Stellung.

Gerne können Anliegen, Anfragen und Wünsche - die nicht von zentraler Bedeutung sind – der Gemeindeverwaltung auch außerhalb der Gemeinderatsitzung mitgeteilt werden. Die Kontaktdaten der einzelnen Mitarbeiter und des Bürgermeisters können der gemeindlichen Homepage entnommen werden, bzw. sind regelmäßig im Gemeindeblatt abgedruckt.

Nachfolgend noch einmal der genaue Wortlaut aus der Geschäftsordnung des Gemeinderats:

§ 27 Fragestunde

(1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).

(2) Grundsätze für die Fragestunde:

- a) Die Fragestunde findet in der Regel am Beginn der öffentlichen Sitzung statt. Ihre Dauer soll 30 Minuten nicht überschreiten.*
- b) Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 soll in einer Fragestunde zu nicht mehr als drei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.*
- c) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.*

TOP 4:

Die Baugesuche werden im Rahmen der Sitzung erläutert.

TOP 5:

Sowohl in Bodnegg als auch in Grünkraut besteht die Notwendigkeit, den Bauhof zu erweitern bzw. auszulagern. Die Gemeinderäte Bodnegg und Grünkraut haben in einer gemeinsamen Sitzung am 30.01.2019 beschlossen, dass die Thematik „Interkommunale Zusammenarbeit der Bauhöfe der Gemeinden Bodnegg und Grünkraut“ von einer Projektgruppe (jeweils Bauhofleiter, Haupt-/Bauamtsleiter, Kämmerer, Bürgermeister) ergebnisoffen aufgearbeitet werden soll. Die Ergebnisse sollen Beratungs- und Entscheidungsgrundlage für beide Gemeinderäte sein. Nachdem die Gemeinde Grünkraut am 26.05.2020 den Grundsatzbeschluss für eine Zusammenarbeit gefasst hat, liegt die Entscheidung nun beim Bodnegger Gemeinderat.

TOP 6:

In der Sitzung vom 15.05.2020 wurden von Seiten des Gemeinderats einzelne Straßensanierungsabschnitte festgelegt. Dies waren der Parkplatz am Sportplatz, Einlaufschacht mit Anschluss an die Kanalisation in Felben und ein Teilstück zwischen Buch und Achmühle. In der Sitzung werden die Arbeiten an die wirtschaftlichste Bieterin vergeben.

TOP 7:

Das neue Wohngebiet „Hochstätt IV“ wird von insgesamt fünf Straßen erschlossen. Im südlichen Bereich umsäumt die Umlandstraße das Neubaugebiet und im nördlichen Bereich soll sinnvollerweise die Schillerstraße bis zur Zufahrt nach Hochstätt/Unteraich verlängert werden. Folglich gibt es noch drei neue Erschließungsstraßen im Neubaugebiet, die benannt werden müssen. Der Gemeinderat stimmt in der Sitzung über die Namensgebung ab.

TOP 8:

Im Neubaugebiet „Hochstätt IV“ sind zwei Grundstücke für die Errichtung von Mehrfamilienhäusern, für Doppelhäuser oder Reihenhäuser vorgesehen. Für die Umsetzung sollen Bauherren gefunden werden. Um die Grundstücke zeitnah vergeben zu können, legt der Gemeinderat der Gemeinde Bodnegg in der kommenden Sitzung die Leitlinien zur Vergabe dieser Grundstücke fest.

TOP 9:

Inhalt dieser Sanierung waren unter anderem der Erwerb der Grundstücke Dorfstr. 18 und 20, sowie des Kaplaneiweges 2. Neugestaltung Lindenplatz mit dem Bereich um die Lindenschule, die öffentlichen Stellplätze Kaplaneiweg, Umnutzung des Bankgebäudes zum Rathaus, Neubau des Kindergartens und Erweiterung des Dorfgemeinschaftshauses. Der Gemeinderat hat die Satzung nach Durchführung der Sanierungen nun noch förmlich aufzuheben.

TOP 10:

Die Gebühren für das Mittagessen am Bildungszentrum wurden zuletzt zum 01.09.2015 beschlossen. Die äußeren Umstände zwingen nun auch die Gemeinde Bodnegg über eine Anpassung der Essenspreise an die Preissteigerungen der Lebensmittel- und Personalkosten zu beraten.

TOP 11:

Die Gebühren des Hallenbades Bodnegg waren mehr als fünf Jahre konstant. Auch hier berät der Gemeinderat über eine Anpassung der Nutzungsgebühren.



a) Bauvoranfrage zur planungsrechtlichen Zulässigkeit der Erweiterung des Daches über best. Garage zur Schaffung einer 2. WE im DG und Neubau einer Garage, Flst. Nr. 30, Bösfeld

Vorlage Gemeinderat

öffentlich

TOP 4

für Sitzung am: 17.07.2020

erstellt von: Hauptamt/Spitzfaden

Aktenzeichen: 632.21

Sachverhalt:

Rechtsgrundlage:

Außenbereich **Umnutzung OG** → § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB und
Neubau Garage → § 34 Abs. 2 BauGB

Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 35 Abs. 4 Nr. 1 ist die Nutzungsänderung eines bestehenden landwirtschaftlichen Gebäudes genehmigungsfähig, wenn

- a) das Vorhaben einer zweckmäßigen Verwendung erhaltenswerter Bausubstanz dient,
- b) die äußere Gestalt des Gebäudes im Wesentlichen gewahrt bleibt,
- c) *(die Aufgabe der bisherigen Nutzung liegt nicht länger als sieben Jahre zurück)**
- d) das Gebäude vor mehr als 7 Jahren zulässigerweise errichtet worden ist,
- e) das Gebäude im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der Hofstelle des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs steht,
- f) im Falle der Änderung zu Wohnzwecken neben den bisher nach Absatz 1 Nr. 1 zulässigen Wohnungen höchstens drei Wohnungen je Hofstelle entstehen
- g) eine Verpflichtung übernommen wird, keine Neubebauung als Ersatz für die aufgegebene Nutzung vorzunehmen, es sei denn, die Neubebauung wird im Interesse der Entwicklung des Betriebs im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 erforderlich.

** § 35 Abs. 4 Nr. 1 c BauGB findet aufgrund von § 245b Abs. 2 BauGB und § 1 AGBauGB (Ausführungsgesetz zum Baugesetzbuch BW) in Baden-Württemberg keine Anwendung*

Gemäß § 35 Abs. 2 BauGB können Vorhaben zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Die Voraussetzungen sind erfüllt. Das Einvernehmen kann hergestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Bauvoranfrage zur planungsrechtlichen Zulässigkeit der Erweiterung des Daches über die bestehende Garage zur Schaffung einer 2. WE im DG und Neubau einer Garage, Flst. Nr. 30, Bösfeld wird zugestimmt.

Das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird hergestellt.

Anlage (Rückseite)

Lageplan, Ansicht



**b) Neubau Einfamilienhaus mit 4 Wohneinheiten
und Nebenanlagen, Flst. 308/25, Sattlerstraße**

Vorlage Gemeinderat

öffentlich

TOP 4

für Sitzung am: 17.07.2020

erstellt von: Hauptamt/Spitzfaden

Aktenzeichen: 632.21

Sachverhalt:

Rechtsgrundlage:

Innerhalb in Zusammenhang bebauter Ortsteile

→ § 34 Abs. 1 BauGB

Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 34 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach **Art und Maß der baulichen Nutzung**, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Aus Sicht der Verwaltung fügt sich das Vorhaben zwar nach der Art der baulichen Nutzung (Wohnnutzung), jedoch nicht nach dem Maß der baulichen Nutzung (Grundfläche, Höhe, Kubatur etc.) in die nähere Umgebung ein. Die Grundfläche des Vorhabens ist rd. doppelt so groß, wie die der der Gebäude der näheren Umgebung. Daher kann ein Einfügen nach dem Maß der baulichen Nutzung nicht bestätigt werden.

Das gemeindliche Einvernehmen ist daher zu versagen.

Beschlussvorschlag:

Dem Neubau des Einfamilienhauses mit 4 Wohneinheiten und Nebenanlagen, Flst. 308/25, Sattlerstraße wird nicht zugestimmt.

Das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird nicht hergestellt.

Anlage (Rückseite)

Lageplan, Grundriss, Ansicht



Interkommunale Zusammenarbeit der Bauhöfe der Gemeinden Bodnegg und Grünkraut

Information zum Sachstand und Grundsatzbeschluss

Vorlage GR 2020

TOP 5

für Sitzung am: 17.07.2020
erstellt von: Rupp, Frick, Mohr
Aktenzeichen: 022.31, 771.00
 öffentlich nichtöffentlich

Sachverhalt:

1. Auftrag des Gemeinderates

Sowohl in Bodnegg als auch in Grünkraut besteht die Notwendigkeit, den Bauhof zu erweitern bzw. auszulagern. Die Gemeinderäte Bodnegg und Grünkraut haben in einer gemeinsamen Sitzung am 30.01.2019 beschlossen, dass die Thematik „Interkommunale Zusammenarbeit der Bauhöfe der Gemeinden Bodnegg und Grünkraut“ von einer Projektgruppe (jeweils Bauhofleiter, Haupt-/Bauamtsleiter, Kämmerer, Bürgermeister) ergebnisoffen aufgearbeitet werden soll. Die Ergebnisse sollen Beratungs- und Entscheidungsgrundlage für beide Gemeinderäte sein.

Durch die Mitarbeit des Bauhofleiters von Grünkraut und des stellv. Bauhofleiters von Bodnegg in der Projektgruppe war sichergestellt, dass auch die Sicht der Mitarbeiter in diese Arbeit mit eingeflossen ist und die Mitarbeiter von den jeweiligen Leitungspersonen über den Ablauf des Prozesses informiert werden konnten.

2. Bericht der Arbeitsgruppe „Gemeinsamer Bauhof“

Die Arbeitsgruppe, in der neben den oben genannten Personen noch Georg Rupp als Prozessbegleiter und Schriftführer mitgearbeitet hat, hat sich intensiv mit der Thematik befasst. Sie hat zu folgenden Themenfeldern konkrete Zahlen für Bodnegg und Grünkraut erhoben: Aufgaben/Tätigkeiten des Bauhofes, Fuhrpark und Inventar, Personal, Bauhofgebäude und dazu gehörende Grundstücke, Finanzen und mögliche Trägerformen eines gemeinsamen Bauhofs.

Auf diesen Grundlagen hat die Arbeitsgruppe über mögliche Vor- und Nachteile eines gemeinsamen Bauhofs diskutiert. Die große Mehrheit der Mitglieder in der Arbeitsgruppe kam zum Ergebnis, dass die Vorteile für einen gemeinsamen Bauhof überwiegen. Der Bauhofleiter in Grünkraut und der stellv. Bauhofleiter in Bodnegg sehen in einem gemeinsamen Bauhof eher Nachteile. Sie befürchten insbesondere, dass durch die größeren Entfernungen mehr Zeit „auf der Straße“ bleibt.

Die gesamten Ergebnisse sind in einem Bericht „Gemeinsamer Bauhof“ zusammengefasst, der als Anlage 1 dieser Vorlage beigefügt ist

3. Vorstellung der Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Gemeinsamer Bauhof“

Der Bericht der Arbeitsgruppe „Gemeinsamer Bauhof“ wurde den Gemeinderäten aus Bodnegg und Grünkraut in einer gemeinsamen Sitzung in Bodnegg am 22. Oktober 2019 vorgestellt.

Nach intensiver Diskussion des Berichts wurde in dieser Sitzung vereinbart, einen gemeinsamen Bauhof für mehrere Gemeinden zu besichtigen und sich dort über die Gründe und den Prozess



der Bildung eines gemeinsamen Bauhofes und die Erfahrungen mit dieser Form der interkommunalen Zusammenarbeit zu informieren.

4. Besuch des gemeinsamen Bauhofs Syrgenstein

Am 10. Januar 2020 haben insgesamt 32 Personen (Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sowie Mitarbeiter der Bauhöfe und Verwaltungen) aus Bodnegg und Grünkraut den gemeinsamen Bauhof der Gemeinden Bachhagel, Syrgenstein und Zöschingen (Verwaltungsgemeinschaft Syrgenstein) im Landkreis Dillingen besucht. Diese drei selbständigen Gemeinden haben einen Einzugsbereich von etwa 6.600 Einwohnern und eine Fläche von 51 km² und damit eine ähnliche Größe wie Bodnegg und Grünkraut zusammen, die ca. 6.350 Einwohner und ca. 42 km² Fläche haben. Dieser gemeinsame Bauhof besteht seit 10 Jahren.

Die Flächengrößen der VG Syrgenstein und der Gemeinden Bodnegg und Grünkraut sind in beiliegenden Karten in Anlage 2 vergleichend dargestellt.

Der Bürgermeister der Gemeinde Syrgenstein, Herr Steiner, stellte die Verwaltungsgemeinschaft Syrgenstein vor und erläuterte die Entstehungsgeschichte des gemeinsamen Bauhofs. Bürgermeister Steiner, die Bürgermeisterin der Gemeinde Bachhagel, der Bürgermeister der Gemeinde Zöschingen, der Verwaltungsleiter und der Kämmerer der Verwaltungsgemeinschaft Syrgenstein sowie der Leiter des gemeinsamen Bauhofes informierten ausführlich über die Organisation, Arbeitsweise und Finanzierung des Bauhofes und beantworteten alle Fragen der Besucherinnen und Besucher. Er führte aus, dass die Hauptaufgaben des Bauhofes die Pflege der Außenanlagen und öffentlichen Grünflächen, Straßenunterhalt und Winterdienst, Unterstützung von Vereinen und Kirchen (z.B. Auf- und Abbauarbeiten bei Festen), Abfallentsorgung, und der Unterhalt von Gewässern sowie Kontrollaufgaben (z.B. Spielplätze) seien.

Der gemeinsame Bauhof hatte ursprünglich 6 Vollzeitkräfte. Inzwischen sind es aufgrund gestiegener Aufgaben 8 Vollzeitkräfte. Auch deshalb, weil es für manche Aufgaben immer schwieriger wird, externe Anbieter zu finden. Von den 6 Mitarbeitern die bei der Gründung des gemeinsamen Bauhofes tätig waren, sind inzwischen 2 im Ruhestand. Die anderen 4 Mitarbeiter sind immer noch im Bauhof tätig.

Die 4 Hausmeister sind aus Gründen des Umsatzsteuerrechts noch nicht im Bauhof integriert. Ebenfalls nicht integriert sind die Aufgaben des Abwassers und Wassers.

Jede Gemeinde hat festgelegt, welche Aufgaben der Bauhof übernehmen soll. So macht er z.B. in zwei Gemeinden den Winterdienst, eine Gemeinde hat den Winterdienst an Externe vergeben. Für alle drei Gemeinden gibt es ein gemeinsames Bauhofgebäude und keine Außenlager. Das Bauhofgrundstück hat eine Grundstücksfläche von 3.900 m². Das Grundstück mit den Gebäuden gehörte früher einer Baufirma und wurde für den Bauhof geringfügig umgebaut (Einbau Sozialräume). Der Bauhof betreut in den drei Gemeinden insgesamt 68 Kilometer Gemeindeverbindungsstraßen.

Wichtige Aussagen der Verwaltungsgemeinschaft Syrgenstein waren auch:

- In den ersten 3 – 4 Jahren waren die Bauhofkosten für alle 3 Gemeinden mit Ausnahme der tariflichen Steigerungen fast identisch mit den Kosten vor der Fusion. Danach seien die Kosten aufgrund der wachsenden Aufgaben und der Personalverstärkung für alle Gemeinden gestiegen.
- Es gibt nur ein Bauhofgebäude, in dem alle Maschinen und alles Material untergebracht bzw. gelagert sind. Der Betrieb eines weiteren Außengebäudes wäre nicht wirtschaftlich.



- Alle drei Gemeinden sind sehr froh, dass sie einen gemeinsamen Bauhof hätten. Auch in der Bevölkerung sei die Akzeptanz sehr hoch. Nach Auskunft des Bauhofleiters seien auch die Mitarbeiter nach anfänglicher Skepsis sehr zufrieden.
- Große Vorteile seien z.B. die besseren Vertretungsmöglichkeiten bei Urlaub und Krankheit, die Bildung von Arbeitskolonnen und dadurch sehr schnelle Erledigung von Aufgaben, die Spezialisierung bei Maschinenbeschaffungen und damit effizienteres Arbeiten.
- Die Entfernungen seien relativ gering - ca. 6 km bis zu der am weitesten entfernten Gemeinde und max. 10 km bis zu der am weitesten entfernten Gemeindegrenze.
- Die Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden wurde zunächst für 5 Jahre ohne Kündigungsmöglichkeit und danach mit jährlicher Kündigungsmöglichkeit abgeschlossen.
- Die Abrechnung der Leistungen des Bauhofes erfolgt nach den tatsächlich für die einzelnen Gemeinden erbrachten Leistungen. Dabei wird auch ein fester Anteil von 15% der Kosten berechnet
- Der Bauhofleiter übernimmt keine Aufgaben als „Bauherrenvertreter der Gemeinde“ bei Baumaßnahmen.
- Jede Gemeinde legt den Umfang und den Standard der in Anspruch genommenen Leistungen selber fest.
- Aus Sicht des Bauhofleiters gibt es auch bei der Zusammenarbeit mit den Vereinen keine Schwierigkeiten, sondern er sieht die Vereine besser unterstützt als vorher.
- Es gab bisher keine Schwierigkeiten, die Stellen beim Bauhof zu besetzen.

Bei der Besichtigung in Syrgenstein wurden sechs Gemeinden genannt, die auch zur Information dort waren. Die Verwaltung hat sich bei diesen nach dem aktuellen Sachstand erkundigt. Bei zwei Gemeinden/Verwaltungsgemeinschaften wurde ein gemeinsamer Bauhof erfolgreich aufgebaut, bei zwei kam dies nicht zustande, eine ist aktuell in der Umsetzung (Problem Standort) und in einem Fall liegt das Thema aufgrund von Wahlen (Kommunalwahl, Bürgermeisterwahl) auf Eis.

5. Kostenvergleich

Im Rahmen der Vorberatung war es einigen Mitgliedern des Gemeinderats wichtig, einen Kostenvergleich der möglichen Varianten zu erhalten. Hierfür wurde von Seiten der Gemeinde Bodnegg Architekt Herr Herrmann beauftragt. Herr Herrmann hat aufgrund seiner Erfahrung mit vergleichbaren Bauhöfen und auf Basis der Grobplanung die Kosten für die vier Varianten geschätzt. Es soll hier nochmal klargestellt werden, dass die Kostenschätzungen sowie die angefertigten Lagepläne keine Vorplanung im Sinne der HOAI darstellen. Diese Ausarbeitungen sollen nur der Veranschaulichung und Verdeutlichung der Kostenausprägung der verschiedenen Varianten dienen.

- | | |
|------------|--|
| Variante 1 | Neubau gemeinsamer Bauhof Bodnegg und Grünkraut |
| Variante 2 | Neubau Bauhof Bodnegg. |
| Variante 3 | Sanierung und Umbau des bestehenden Bauhofs plus den Neubau einer Kalthalle für einen gemeinsamen Bauhof Bodnegg und Grünkraut |
| Variante 4 | Sanierung und Umbau des bestehenden Bauhofs plus Neubau einer Kalthalle für den Bauhof Bodnegg |

6. Zusammenfassung

Die große Mehrheit der Arbeitsgruppe ist der Auffassung, dass ein gemeinsamer Bauhof für beide Gemeinden in Zukunft Chancen bietet und gut funktionieren kann. Ob bzw. in welchem Umfang die Vor- und Nachteile beim Betrieb eines gemeinsamen Bauhofes eintreten, hängt entscheidend von der Organisation und Leitung des Bauhofes ab, welche Vorgaben die Gemeinderäte geben (Festlegung der Rahmenbedingungen) und dass beide Gemeinden dies wollen und dahinterstehen.



Diese Auffassung wurde durch den Besuch des gemeinsamen Bauhofs Syrgenstein bestätigt. Bei beiden Bauhöfen in Grünkraut und Bodnegg besteht baulicher Handlungsbedarf. Aus Sicht der Gemeinde Bodnegg kommt hinzu, dass bis dato die Leitungsstelle des Bauhofes nicht besetzt ist. Auch zeigt der Kostenvergleich, dass der Bau eines gemeinsamen Bauhofes die wirtschaftlichste Variante ist.

Der Gemeinderat der Gemeinde Grünkraut hat in seiner Sitzung am 26.05.2020 die Grundsatzentscheidung getroffen, dass ein gemeinsamer Bauhof gebildet werden soll. Nun liegt es am Bodnegger Gemeinderat den Zug auf die Schiene zu setzen.

Beschlussvorschlag:

- a) Die Gemeinde Bodnegg stimmt der interkommunalen Zusammenarbeit mit der Gemeinde Grünkraut durch die Bildung eines gemeinsamen Bauhofes und der gemeinsamen Erledigung von Bauherrenaufgaben und Gebäudeunterhaltung zu. Der gemeinsame Bauhof soll zum 01.01.2021 starten.
- b) Die Gemeinde Bodnegg errichtet im Bereich des derzeitigen Bauhofes bzw. der erworbenen Erweiterungsfläche einen gemeinsamen Bauhof, sofern die Gemeinde Grünkraut keinen geeigneteren Standort anbieten kann. Die Gemeinde, in deren Gebiet der gemeinsame Bauhof gebaut wird, soll diesen auch betreiben.
- c) Die Verwaltung wird beauftragt die Stelle der Leitung des gemeinsamen Bauhofes mit zusätzlichen Bauherrenaufgaben und Aufgaben der Gebäudeunterhaltung auf der Grundlage der vorgestellten Stellenbeschreibung unverzüglich auszuschreiben und zu besetzen.
- d) Die Gemeinde Bodnegg stellt aktuell keinen weiteren Bauhofmitarbeiter ein. Sie erwartet, dass sich bereits jetzt die Mitarbeiter der beiden Bauhöfe gegen Kostenersatz bei Bauhofaufgaben gegenseitig unterstützen.
- e) Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit der Gemeinde Grünkraut eine entsprechende Vereinbarung für den gemeinsamen Bauhof zu entwerfen und dabei auch die Rechtsform der Zusammenarbeit, alle steuerrechtlichen und personalrechtlichen Fragen, sowie die finanztechnische Abrechnung zu klären.

<u>Anlage 1</u>	Bericht der Arbeitsgruppe „Gemeinsamer Bauhof“ + Anlagen zum Bericht
<u>Anlage 2</u>	Karte mit Flächengrößen der Gemeinden Syrgenstein, Bodnegg u. Grünkraut
<u>Anlage 3</u>	Aufgabenbeschreibung der gemeinsamen Bauhofleitung
<u>Anlage 4</u>	Grobplanungen mit Kostenschätzungen

Bericht der Arbeitsgruppe „Gemeinsamer Bauhof“

1. Auftrag

Sowohl in Bodnegg als auch in Grünkraut besteht die Notwendigkeit, den Bauhof zu erweitern bzw. auszulagern. Die Gemeinderäte Bodnegg und Grünkraut haben in einer gemeinsamen Sitzung am 30.01.2019 beschlossen, dass die Thematik „Interkommunale Zusammenarbeit der Bauhöfe der Gemeinde Bodnegg und Grünkraut“ von einer Projektgruppe (jeweils Bauhofleiter, Haupt-/Bauamtsleiter, Kämmerer, Bürgermeister) ergebnisoffen aufgearbeitet werden soll. Die Ergebnisse sollen Beratungs- und Entscheidungsgrundlage für beide Gemeinderäte sein.

2. Mitglieder der Arbeitsgruppe

Mitglieder der Arbeitsgruppe waren Herr Frick (Bürgermeister Bodnegg), Herr Lehr (Bürgermeister Grünkraut), Herr Mohr (Kämmerer Bodnegg), Herr Fiesel (Kämmerer Grünkraut), Herr Spitzfaden (Hauptamtsleiter Bodnegg), Herr Hermann (Haupt- und Bauamtsleiter Grünkraut), Herr Pfender (stellv. Bauhofleiter Bodnegg), Herr Geßler (Bauhofleiter Grünkraut) und Herr Rupp (Prozessbegleiter und Schriftführer).

3. Vorgehensweise

Die Arbeitsgruppe traf sich zu insgesamt vier Sitzungen. In der ersten Sitzung wurden der Projektauftrag besprochen, die Vorgehensweise festgelegt, offene Fragen formuliert und allgemein über mögliche Vor- und Nachteile eines Gemeinsamen Bauhofes diskutiert. Es wurde vereinbart, wer zu den folgenden Themenfeldern im Rahmen einer Ist-Analyse konkrete Zahlen für Bodnegg und Grünkraut erheben soll:

- Aufgaben/Tätigkeiten des Bauhofes (Bauhofleiter)
- Fuhrpark und Inventar (Kämmerer)
- Personal (Haupt-/Bauamtsleiter)
- Bauhofgebäude und dazu gehörende Grundstücke (Haupt-/Bauamtsleiter)
- Finanzen (Kämmerer)
- Mögliche Trägerformen eines gemeinsamen Bauhofs (Bürgermeister)

In der zweiten Sitzung wurden die erhobenen Zahlen besprochen. Es wurde vereinbart, welche weiteren bzw. ergänzenden Daten noch zu ermitteln sind. Auf diesen Grundlagen wurde ein erster Berichtsentwurf gefertigt. In zwei weiteren Sitzungen wurde dieser Berichtsentwurf besprochen und weiterentwickelt sowie insbesondere über mögliche Vor- und Nachteile eines gemeinsamen Bauhofs diskutiert.

4. Aufgaben/Tätigkeiten des Bauhofes

In **Anlage 1** sind die detaillierten Aufgaben des Bauhofes Bodnegg mit Kennzahlen (z. B. Straßenkilometer, Grünflächen) sowie Zeitanteilen dargestellt. Die Zeitanteile wurden mit Scannern genau erfasst.

In der folgenden Übersicht sind diese Aufgaben sowie die Zeit- und Stellenanteile nach Aufgabenbereichen zusammengefasst und den geschätzten Zeit- und Stellenanteilen des Bauhofs Grünkraut gegenübergestellt.

Aufgabenbereich	Bodnegg			Grünkraut		
	Zeit %	Stellen	Kennzahl	Zeit %	Stellen	Kennzahl
Gebäude	33,4	1,81		17,0	0,89	
Vom Bauhof gepflegte Grünflächen	16,8	0,91		29,0	1,52	
Straßenunterhaltung	14,3	0,77	43,8 km Gde.verb. straßen	13,0	0,68	23,0 km Gde.verb. straßen
Winterdienst	7,6	0,41		11,0	0,58	
Märkte, Veranstaltungen	3,6	0,19		3,0	0,16	
Spielplatzkontrolle	2,1	0,11	5 Plätze öffentlich 1 Platz Kiga	1,0	0,05	5 Plätze öffentlich 2 Plätze Kiga
Sonstiges *	22,2	1,20		26,0	1,37	
Gesamt	100,0	5,40		100,0	5,25	

* Bodnegg: Bauhof Verwaltung, Friedhof, Hackschnitzel, BHKW, Müll, Grundschulreinigung, Förderung Kultur und Sport, Gemeindemobil, Bücherei etc.

* Grünkraut: 3 % Veranstaltungen, 7 % Müllsammeln, 3 % Friedhof, 4 % Kanal

Besonderheiten/Unterschiede:

Bei den Aufgaben sind die Tätigkeiten der Schulhausmeister in Bodnegg mit aufgeführt, obwohl diese nicht dem Bauhof zugeordnet sind. So können die Aufgaben besser miteinander verglichen werden.

In der Übersicht sind nur die vom Bauhof selber ausgeführten Tätigkeiten erfasst. Entsprechend der jeweiligen Berufsbilder der Mitarbeiter werden kleinere fachspezifische Aufgaben von Bauhofmitarbeitern selber erledigt. Bei fehlender Qualifikation werden solche Arbeiten an Externe vergeben.

Die an Externe vergebenen Tätigkeiten sind nicht erfasst. Hier gibt es zwischen Bodnegg und Grünkraut insbesondere folgende Unterschiede:

- Im Winterdienst sind in Bodnegg mehr Externe tätig. Neben zwei eigenen Fahrzeugen sind drei bis vier Fremdunternehmer im Einsatz. Grünkraut hat drei eigene Fahrzeuge und nur einen Fremdunternehmer.
- In Grünkraut übernimmt der Bauhof die gesamte Grünflächenpflege. Derzeit werden aber aus personellen Gründen Grünflächen teilweise nicht gepflegt. In Bodnegg sind ein Teil der Grünflächenpflege und das Leeren der Müllkörbe einer Grünlandgruppe der Stiftung Liebenau übertragen (ca. 570 Stunden/Jahr)
- In Grünkraut werden alle Elektroaufgaben von Externen ausgeführt. In Bodnegg erledigt ein Hausmeister kleinere Elektroarbeiten und einfachere Arbeiten bei der Straßenbeleuchtung.

5. Fuhrpark und Inventar

Fahrzeuge und Inventar beider Bauhöfe mit einem Anschaffungspreis von mehr als 5.000 € sind in einer Übersicht zusammengestellt, die als **Anlage 2** beigefügt ist. Teilweise sind die jährlichen Betriebsstunden bzw. Laufleistungen angegeben.

Besonderheiten/Unterschiede

Die Bauhöfe haben vielfältige Aufgaben und benötigen hierfür sehr unterschiedliche Geräte und Maschinen. Dabei handelt es sich teilweise um Universalfahrzeuge mit vielen Anbauteilen und einer umfangreichen Technik. Solche Fahrzeuge sind sehr teuer. Bei einem größeren Aufgabenumfang wäre es möglich, mehr Spezialfahrzeuge zu beschaffen, die kostengünstiger sind.

Maschinen und Fahrzeuge haben teilweise nur geringe Laufleistungen bzw. Betriebsstunden. Sie könnten auch gemeinsam genutzt werden, z.B. Radlader, Aufsitzmäher, großer Kipper, Anbaugeräte.

Die Anschaffungspreise des Fuhrparks betragen in Bodnegg rd. 389.000 €, in Grünkraut rd. 700.000 €. Der deutliche Unterschied liegt vor allem darin, dass in Grünkraut vier teure Fahrzeuge mit einem Preis zwischen 94.000 € und 119.000 € im Einsatz sind. Entsprechend dieser Zahlen sind die jährlichen Abschreibungen und Aufwendungen für den Fuhrpark in Grünkraut wesentlich höher als in Bodnegg (siehe Nr. 8 bzw. Anlage 5).

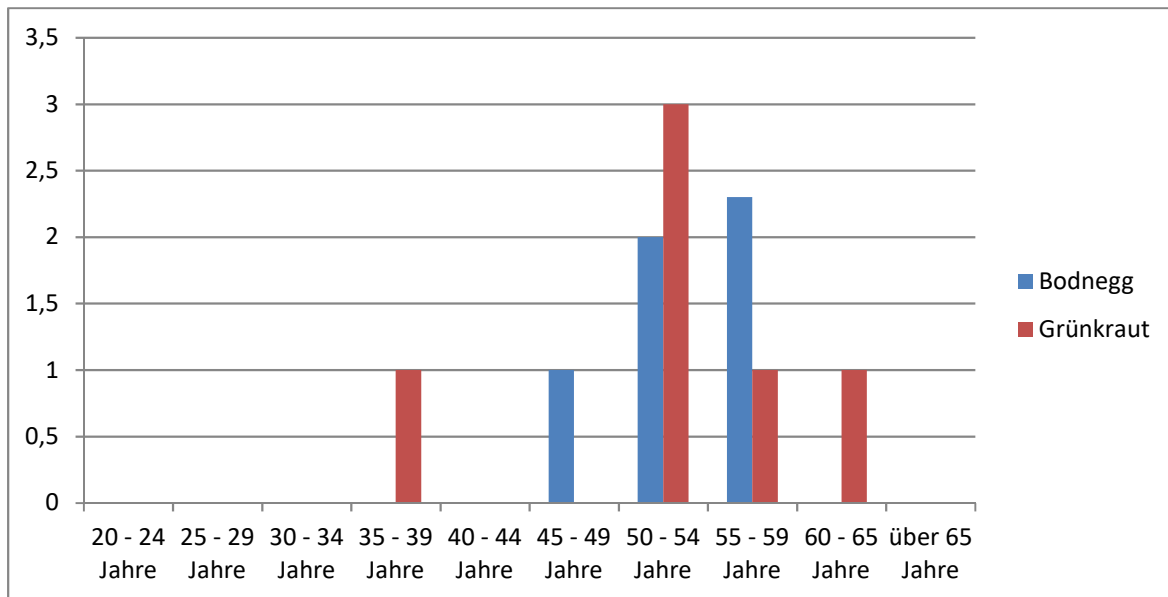
6. Personal

Im Bauhof und Schulzentrum in Bodnegg arbeiten 7 Personen mit einem Beschäftigungsumfang von 5,4 Vollzeitstellen. Davon sind als Hausmeister im Schulzentrum 2 Vollzeitkräfte und ein Minijobber im Umfang von 2,1 Vollzeitstellen tätig. Im Bauhof sind es 4 Personen im Umfang von 3,3 Vollzeitstellen.

Im Bauhof Grünkraut arbeiten 6 Personen im Umfang von 5,25 Vollzeitstellen. Sie erledigen auch die Hausmeisteraufgaben für die Grundschule. Ab 01.01.2020 wird eine weitere Vollzeitkraft im Bauhof arbeiten.

In **Anlage 3** ist eine Übersicht über die im Bauhof ab 01.01.2020 beschäftigten Personen und deren Qualifikation beigefügt.

Die Altersstruktur der Bauhofmitarbeiter ist in folgender Grafik dargestellt:



Quelle: Daten der Gemeindeverwaltungen, eigene Grafik

Besonderheiten:

Bei beiden Bauhöfen ist der Altersdurchschnitt mit jeweils rund 55 Jahren relativ hoch. Die Altersstruktur der Beschäftigten ist in beiden Gemeinden nicht gleichmäßig. In Bodnegg sind 5 von 6 Vollzeitkräften zwischen 52 und 57 Jahre, in Grünkraut 4 von 5 Vollzeitkräften zwischen 50 und 59 Jahren alt. Diese Struktur birgt besondere Herausforderungen für die Aufgabenerfüllung und die Personalwirtschaft, insb. aus folgenden Gründen:

- Mit zunehmendem Alter steigt das Risiko von Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit. Nach dem Gesundheitsreport der Techniker Krankenkasse lagen 2017 die Arbeitsunfähigkeitstage in der Altersgruppe 20 bis 40 Jahre bei ca. 10 Tagen, in der Altersgruppe 50 – 54 Jahren bei ca. 16 Tagen und in der Altersgruppe 60 – 64 Jahre bei ca. 28 Tagen. Bei der Altersstruktur beider Bauhöfe besteht ein höheres Risiko, dass durch Krankenstand die Aufgabenerfüllung erschwert wird.
- Die demografische Entwicklung und der Fachkräftemangel führen schon jetzt zu erheblichen Problemen, qualifizierte Kräfte zu finden. Von daher wird es voraussichtlich sehr schwierig werden, in den nächsten 7 bis 15 Jahren für ausscheidende Mitarbeiter genügend qualifizierte Nachfolger zu finden.
- Da in relativ kurzer Zeit viele erfahrene Mitarbeiter in den Ruhestand gehen werden, wird auch viel Erfahrungswissen verloren gehen. Die Frage des Wissenstransfers verdient daher besondere Aufmerksamkeit.

Um auch in Zukunft die Aufgaben des Bauhofes qualifiziert erledigen zu können, sollten beide Gemeinden rasch und intensiv diese Thematik angehen und sich neben personalwirtschaftlichen Fragen auch mit der Frage der dauerhaften Aufgabenerfüllung beschäftigen, z.B. Aufgabenkritik, Aufgabenpriorisierung, Kooperationen mit anderen Gemeinden oder Vergabe von Leistungen an Dritte.

7. Gebäude und zugehörige Grundstücke

In **Anlage 4** sind die Bestandsflächen der Bauhöfe detailliert aufgelistet. Zusammengefasst sind dies folgende Flächen (in Grünkraut ohne, in Bodnegg teilweise ohne Freiverkehrsflächen wie Straßen, Wendeflächen, Parkplätze):

Art der Flächen	Bodnegg	Grünkraut
Lagerflächen	1582 m ²	1715 m ²
Lager Gebäude	421 m ²	614 m ²
Werkstatt	35 m ²	43 m ²
Für Personal	25 m ²	28 m ²
Für Fahrzeuge und Maschinen	68 m ²	221 m ²
Technische Anlagen		90 m ²
Gesamt	2131 m²	2711 m²

Besonderheiten/Unterschiede:

Der Bauhof Bodnegg, Widdum 12 ist sehr beengt und verfügt nicht über die erforderlichen Flächen. Nach Überprüfung und gemäß Bericht der Unfallkasse Baden-Württemberg erfüllt das Gebäude die Anforderungen an den Arbeitsschutz und die Arbeitssicherheit nur unzureichend. Es fehlen Abstandsflächen und Schutzbereiche sowie Flächen zur vorschriftsmäßigen Lagerung von Gefahrstoffen. Da ein Lager- und Garagengebäude in der Ravensburger Straße 21 gepachtet ist und einige Abstell- und Lagerflächen in der Kläranlage sowie auf dem Parkplatz beim Sportplatz genutzt werden, sind die Lager- und Abstellflächen, Garagen und Werkstattflächen insgesamt aber ausreichend. Die verschiedenen örtlich getrennten Flächen und Gebäude führen jedoch zu einer dezentralen Struktur, die äußerst aufwändig und unpraktikabel ist.

Die Situation in Grünkraut stellt sich im Prinzip gleich dar. Auch hier hat der Bauhof mehrere Standorte: Das Bauhofgebäude in der Bodnegger Straße 5, Garagen mit Lager, Split- und Salzsilos in der Kemmerlanger Straße 18, ein Lagergebäude in Gommetsweiler 11, der Wertstoffhof in der Buchenstraße 4 und die Grüngutannahme in der Liebenhofstraße 8. Die Nachteile daraus entsprechen denen aus Bodnegg. Das jetzige Hauptgebäude ist deutlich zu klein, es gibt zu wenige Stellflächen für die vorhandenen Fahrzeuge und Maschinen. Sowohl deren enge Platzierung als auch die vorhandene Umkleidesituation entsprechen nicht der Arbeitsstättenverordnung und wurden bei einer Prüfung bemängelt.

8. Finanzen

In **Anlage 5** sind Übersichten über die geplanten Aufwendungen der Gemeinde für ihre jeweiligen Bauhöfe in den Jahren 2019 bis 2023 enthalten.

Zusammengefasst ergeben sich für die Jahre 2019 und 2020 folgende Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) für die Bauhöfe:

Art der Aufwendungen	Bodnegg 2019 (in Euro)	Grünkraut 2019 (in Euro)	Bodnegg 2020 (in Euro)	Grünkraut 2020 (in Euro)
Personalaufwendungen	327.300	302.200	332.200	378.300
sonstige Aufwendungen für Betrieb Bauhof	18.900	30.750	18.900	30.500
Fuhrpark	44.600	82.800	46.600	96.800
Unterhaltung Bauhofgebäude	16.200	18.400	6.400	18.400
Gesamt	407.000	434.150	404.100	524.000

Besonderheiten/Unterschiede:

In Grünkraut wird ab 01.01.2020 eine zusätzliche Stelle im Bauhof besetzt. Deshalb werden die Personalaufwendungen ab 2020 deutlich ansteigen. Die Fuhrparkaufwendungen sind wie bereits unter Nr. 5 dargestellt in Grünkraut wesentlich höher als in Bodnegg.

9. Mögliche Trägerformen eines gemeinsamen Bauhofs

Für eine interkommunale Zusammenarbeit der Bauhöfe Bodnegg und Grünkraut sind folgende Trägerformen vorstellbar:

- **Formlose Zusammenarbeit bzw. kommunale Arbeitsgemeinschaft**
Bei dieser Form bleiben die Zuständigkeiten unverändert – jede Gemeinde ist also für ihren Bauhof verantwortlich. Vereinbart wird eine engere Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen, z.B. gemeinsame Nutzung von Gebäuden oder Maschinen, gemeinsame Beschaffungen.
- **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**
Hier wird vereinbart, dass eine Gemeinde bestimmte Aufgaben für eine andere Gemeinde übernimmt. Dabei wird die Durchführung z.B. von Bauhofaufgaben von einer Gemeinde auf die andere Gemeinde übertragen. Die „abgebende Gemeinde“ bleibt aber öffentlich-rechtlich verantwortlich.
- **Zweckverband**
Die Gemeinden gründen einen Zweckverband und übertragen diesem die Aufgaben des Bauhofes. Der Zweckverband ist eine eigene Rechtspersönlichkeit und verwaltet die ihm übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Er hat die Personal- und Finanzhoheit.

Nicht näher geprüft wurden privatrechtliche Formen und die Übertragung auf den Gemeindeverwaltungsverband Gullen (GVV), da die anderen Mitglieder – die Gemeinden Waldburg und Schlier – kein Interesse an einem gemeinsamen Bauhof auf Verbandsebene haben.

In **Anlage 6** sind auf der letzten Seite Vor- und Nachteile der möglichen Trägerformen aufgeführt. **Wichtig:** Bei allen Formen ist noch die Frage einer möglichen Umsatzsteuerpflicht zu prüfen (§ 2 b Umsatzsteuergesetz).

In **Anlage 7** ist ein Beispiel für eine öffentliche-rechtliche Vereinbarung beigelegt.

10. Standort

Unabhängig von der Frage, in welcher Rechtsform ein gemeinsamer Bauhof betrieben werden soll, stellt sich die Frage, an welchem Standort ein neues Bauhofgebäude errichtet werden soll und ob es an anderen Standorten zumindest Lagerräume für bestimmte Geräte, Fahrzeuge und Material geben soll, damit Mitarbeiter nicht so häufig zum Hauptstandort fahren müssen.

Für einen **Standort Bodnegg** sprechen insbesondere folgende Gründe:

- Die Gemeinde Bodnegg hat bereits ein Grundstück am Standort des bestehenden Gebäudes. Die Gemeinde Grünkraut sucht derzeit ein Grundstück für Feuerwehr und ggf. Bauhof.
- Bei einem Neubau in Bodnegg können ggf. Gebäude des bestehenden Bauhofes mit genutzt werden und dadurch der Neubaubedarf geringer sein. In Grünkraut muss insgesamt neu gebaut werden.

Für einen **Standort Grünkraut** sprechen insbesondere folgende Gründe:

- Die Gemeinde Grünkraut muss auch einen Neubau für die Feuerwehr errichten. Ggf. könnten Bauhof und Feuerwehr an einem Standort gemeinsam gebaut werden. Damit wäre nur eine Baumaßnahme notwendig. Diese wäre zwar umfangreicher, der Aufwand wäre aber insgesamt geringer als bei zwei getrennten Baumaßnahmen.
- Bei einem gemeinsamen Bau für Bauhof und Feuerwehr könnten ggf. bestimmte Flächen gemeinsam genutzt werden, z.B. Zufahrt, Parkfläche, Sanitär- und Gemeinschaftsräume.

11. Mögliche Vor- und Nachteile

Ein gemeinsamer Bauhof kann insbesondere folgende **Vorteile** haben:

- Es ist nur eine Leitungsstelle erforderlich
- Administrative Aufgaben werden von einer Stelle erledigt
- Größere Maschinen und Geräte können gemeinsam genutzt und müssen zukünftig nur einmal beschafft werden, z.B. Radlader, Kipper, Mähgeräte, Anbaugeräte
- Es können leistungsfähigere Geräte beschafft werden
- Es sind insgesamt weniger Gebäudeflächen notwendig, z.B. müssen Werkstatt, Besprechungsraum, Büroraum sowie die Ausrüstung für diese Räume nur einmal vorgehalten werden.
- Aufgabenspitzen können besser bewältigt, Krankheitszeiten von Mitarbeitern leichter überbrückt werden
- Aufgaben können spezialisierter wahrgenommen werden, z.B. Elektroaufgaben, sicherheitsrelevante Kontrollaufgaben, Unterhaltung Straßenbeleuchtung, Pflege Baumschnitt und Streuobstwiesen
- Wenn einzelne Aufgaben mehr Gewicht bekommen, kann es leichter sein, Fachkräfte zu gewinnen.
- Rufbereitschaft ist leichter einzurichten
- Bauhof ist attraktiver z.B. für neue Mitarbeiter, Praktikanten

Ein gemeinsamer Bauhof kann insbesondere folgende **Nachteile** haben:

- Höhere Zeitverluste durch längere Fahrtzeiten
- Für derzeitige Mitarbeiter ist die Identifikation für Aufgaben in der jeweils „anderen“ Gemeinde schwieriger
- Ängste vor Veränderung und damit Akzeptanzprobleme bei Mitarbeitern
- Nähe zu örtlichen Personen (z.B. bei Vereinen) und Ortskenntnisse müssen erweitert bzw. neu erarbeitet werden
- Kurze „unbürokratische“ Wege gehen verloren
- Ängste und Sorge vor Veränderung beim Personal, z.B. durch Wechsel des Arbeitgebers, des Dienstsitzes und die Übernahme neuer Aufgaben

Ob bzw. in welchem Umfang diese Vor- und Nachteile beim Betrieb eines gemeinsamen Bauhofes eintreten, hängt entscheidend davon ab, wie der Bauhof organisiert ist, wer den Bauhof leitet und welche Vorgaben die Gemeinderäte geben. Eine ganz wichtige Voraussetzung ist, dass sowohl die Mitarbeiter als auch die Bürgermeister und die Gemeinderäte die **gemeinsame Aufgabenerfüllung** wollen und mittragen und nicht nur ihre jeweilige Gemeinde, sondern „das Ganze“ sehen.

12. Fazit und Vorschlag

Von den 7 Mitgliedern der Arbeitsgruppe sind 5 Mitglieder der Auffassung, dass ein gemeinsamer Bauhof der Gemeinden Bodnegg und Grünkraut deutlich mehr Vorteile als Nachteile hätte. Sie sehen insbesondere die Chancen, durch einen gemeinsamen Bauhof die Aufgabenerfüllung besser zu gewährleisten, die Qualität der Arbeit des Bauhofes zu erhöhen, den laufenden Betrieb wirtschaftlicher zu betreiben und die Investitionskosten für neue Bauhofgebäude zu reduzieren.

2 Mitglieder (Bauhofleiter und stellv. Bauhofleiter) sehen in einem gemeinsamen Bauhof eher Nachteile. Sie befürchten insbesondere, dass durch die größeren Entfernungen mehr Zeit „auf der Straße“ bleibt.

Die Arbeitsgruppe schlägt deshalb mehrheitlich vor, dass die Gemeinden Bodnegg und Grünkraut **die Bauhofaufgaben zukünftig gemeinsam** erledigen sollen.

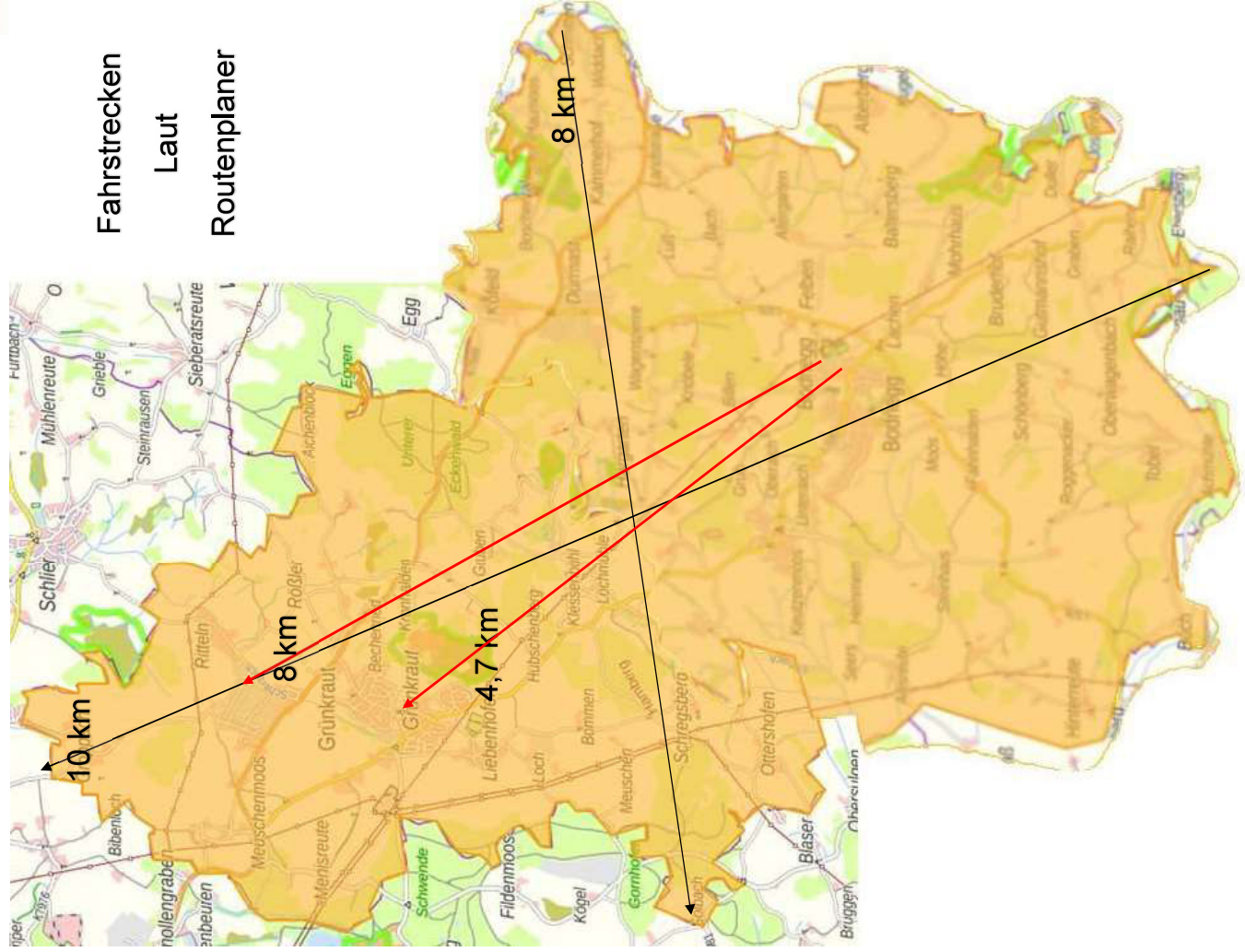
Die Umsetzung soll mit folgenden Maßnahmen bzw. in folgenden Schritten erfolgen:

- Die Zusammenarbeit soll in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt werden.
- Ein gemeinsamer Ausschuss mit Vertretern beider Gemeinden soll gegründet werden. Dieser soll insbesondere für die organisatorische Entwicklung und die strategische Ausrichtung der Aufgabenerfüllung zuständig sein.
- Die Gemeinde soll mit den Bauhofaufgaben betraut werden.
- Die Leitungsstelle für den gemeinsamen Bauhof soll von der Gemeinde.....beschrieben, bewertet und möglichst rasch öffentlich ausgeschrieben werden.
- Es soll möglichst rasch eine umfassende Aufgabenkritik erfolgen und dabei auch festgelegt werden, welche Aufgaben der gemeinsame Bauhof zukünftig selber erledigen soll und welche Aufgaben an Dritte vergeben werden sollen.
- Im Anschluss daran soll ein Raumprogramm für die notwendigen Bauhofgebäude ggf. mit Lager- und Garagenflächen in der anderen Gemeinde erstellt werden.
- Falls in Grünkraut Gebäude-, Lager- oder Garagenflächen benötigt werden, sollen diese möglichst zusammen mit dem neu zu errichtenden Gebäude für die Feuerwehr realisiert werden. Dabei sollen Flächen und Räume so weit als möglich gemeinsam mit der Feuerwehr genutzt werden.
- Die derzeitigen Mitarbeiter sollen bei ihren bisherigen Arbeitgebern verbleiben und der Fachaufsicht der neuen Bauhofleitung unterstellt werden.
- Neue Mitarbeiter sollen bei der Gemeinde eingestellt werden, die den Bauhof betreibt.

Grünkraut, 09.10.2019

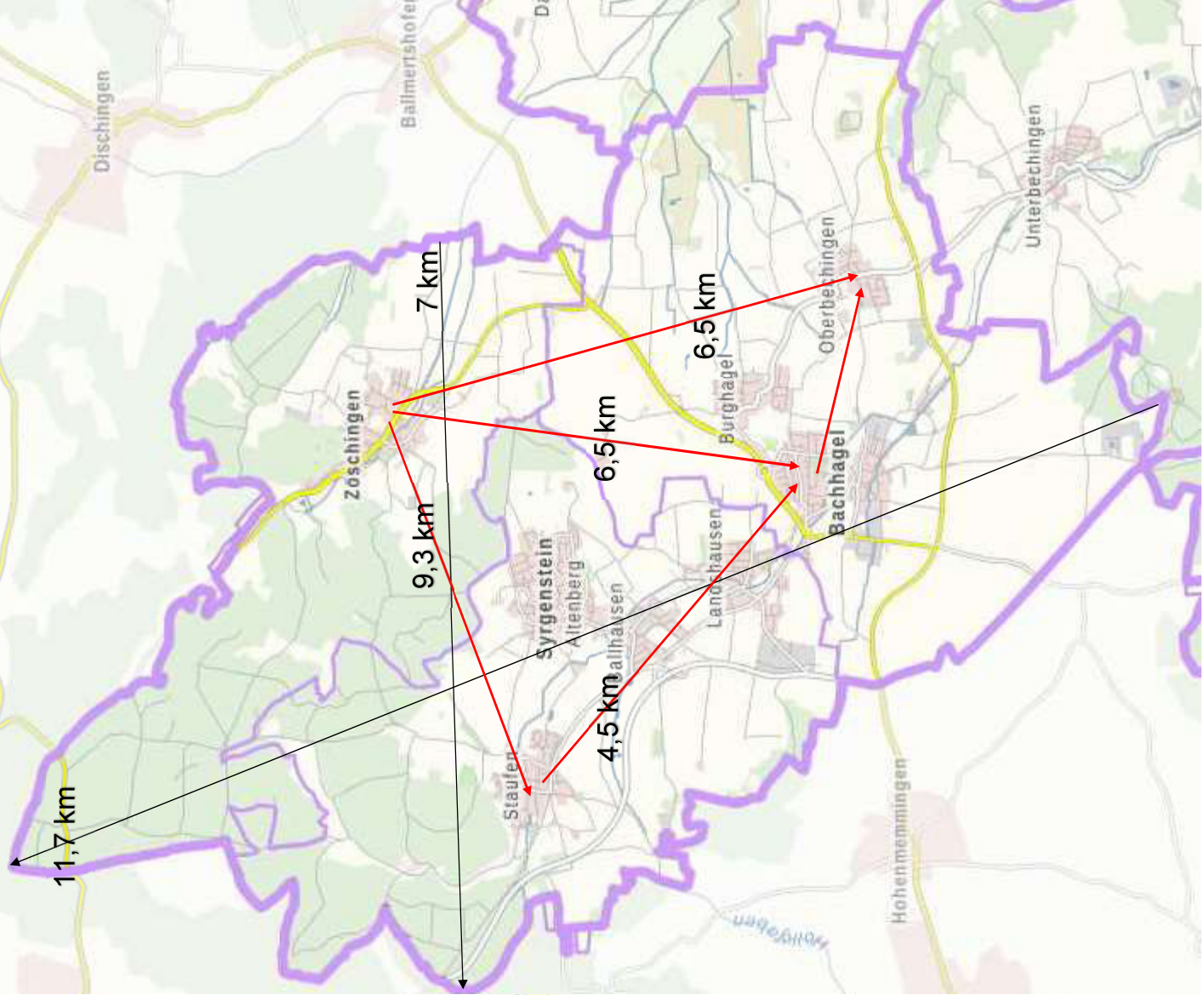
Georg Rupp

Grünkraut, Bodnegg



Fahrstrecken Laut Routenplaner

Bachhagel, Oberbechingen, Syrgenstein, Zöschingen



Entwurf einer Stellenbeschreibung für die Leitung des gemeinsamen Bauhofs Bodnegg/Grünkraut und zusätzliche Bauherrenaufgaben

- Stand 26.06.2020 -

Vorbemerkung

Der gemeinsame Bauhof erledigt für die Gemeinden Bodnegg und Grünkraut insbesondere Aufgaben in folgenden Bereichen:

- Gebäudeunterhaltung
- Grünflächenpflege
- Unterhaltung der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Gewässer mit regelmäßiger Kontrolle der Verkehrssicherheit
- Winterdienst
- Märkte, Veranstaltungen
- Sonstiges, z.B. Spielplatzkontrollen, Müllentsorgung, Friedhof, Fuhrpark, Abwasserbeseitigungsanlagen

Stellenbeschreibung

1. Leitung des Bauhofes 30 %

- **Mitarbeiterführung**, z.B.
 - Personalgespräche
 - Beurteilungen
 - regelmäßige Besprechungen und Unterweisungen
- **Steuerung, Optimierung und Kontrolle der Aufgabenbereiche**
 - Erfassung aller Aufgaben, Planung der Abwicklung hinsichtlich Dringlichkeit und Möglichkeit, gegebenenfalls in Absprache mit den Gemeindeverwaltungen
 - Flexibilisierung und Optimierung von Organisationsstrukturen
 - Kontrolle der Aufgabenbereiche und Arbeitsabläufe im Bauhof,
 - Koordination und Überwachung der Auftragsabwicklung
 - Koordinierung der Materialbeschaffung und des Materialeinsatzes, Organisation des Bauhoflagers, Mengenzuordnung zu den einzelnen Maßnahmen
 - Gewährleistung der Verkehrssicherheit aller Einrichtungen, welche der Bauhof federführend betreut, insbesondere im Bereich öffentliche Straßen, Wege, Plätze, Grünanlagen, Sport- und Spielplätze, Führung von Kontrolllisten, Überwachung der Mängelbehebung
 - Mitwirkung bei der Aufstellung von Leistungsverzeichnissen für Ausschreibungen, Angebotseinholung im Aufgabenbereich
 - In Teilbereichen Zusammenfassung des Lohn- und Geräteinsatzes für Rechnungsstellungen an Dritte, Kontrolle
 - Kontrolle und Abnahme von an Dritte vergebene Leistungen

- **Organisation des Dienstbetriebs**, z.B.
 - Organisation des Personal- und Geräteeinsatzes
 - Organisation der Beschaffung, Wartung und Instandhaltung von Fahrzeugen und Maschinen, Überwachung der TÜV- und ASU-Termine sowie gerätespezifischer Prüfungen
 - Erstellen von Dienstplänen
 - Gefährdungsbeurteilungen

- **Wirtschaftlichkeit**
 - Budgetverwaltung und -kontrolle, insbesondere für die Materialbewirtschaftung
 - Kostenkontrolle und Mitwirkung bei Abrechnung von Bauhofleistungen an Dritte
 - Vorausschauende, zweckmäßige und wirtschaftliche Personal-, Fahrzeug- und Geräteplanung
 - Prüfung der Wirtschaftlichkeit der eigenen Aufgaben und der an Dritte vergebenen Aufträge
 - Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsplans

- **Vertretung des Bauhofs** nach innen und außen
 - Koordination zwischen Gemeindeverwaltungen und Bauhof
 - Ansprechstelle für Einwohner der Gemeinden, Vereine und Organisationen hinsichtlich des übertragenen Aufgabenbereichs

2. Erledigung von gemeindlichen Bauherrenaufgaben 50 %

- Überprüfung der gemeindeeigenen Immobilien und Entwicklung von Vorschlägen für bauliche Maßnahmen im Hinblick auf Verkehrssicherungspflichten, Erhalt der Gebäudesubstanz und energetische Verbesserungen
- Vertretung der Gemeinden bei Bauvorhaben des Hoch-, Tief- und Straßenbaus
- Überwachung von Baumaßnahmen Dritter (Ver- und Entsorgungsbetriebe)
- Ansprechpartner für Ingenieurbüros Architekten und ausführende Firmen bei der Umsetzung von Baumaßnahmen der Gemeinden
- Mitwirkung bei Bebauungsplänen
- Prüfung und Beurteilung von Bauvorhaben hinsichtlich Erschließung
- Mitwirkung bei der Umsetzung von Projekten, z.B.
 - Ökokonto
 - Breitbandplanung
 - Energetische Maßnahmen an Gebäuden, Straßenbeleuchtung
- Organisation und Betreuung im Bereich Sicherheit
 - Brandschutzmaßnahmen in öffentlichen Gebäuden
 - Umsetzung und Überwachung verkehrsrechtlicher Anordnungen

3. Mitarbeit im Bauhof 20 %

- Mitarbeit bei im Bauhof anfallenden Tätigkeiten, insbesondere zum Ausgleich von Arbeitsspitzen und bei Ausfall von Personal.

Anlage 1 zum Bericht der Arbeitsgruppe "Gemeinsamer Bauhof"

Zeitanteile Bauhof und Hausmeister Bodnegg nach Unterabschnitt - 2017 und 2018

UA	Bezeichnung	2018	%	2017	in %	Gesamt	in%
Gebäude						33,4%	
2810	Schule	1579,29	18,1%	1842,08	21%	3421,37	19,4%
2840	Hallenbad	291,92	3,4%	353,11	4%	645,03	3,7%
4360	Flüchtlingsunterkunft	62,3	0,7%	188,91	2%	251,21	1,4%
5610	Sporthalle	77,56	0,9%	75,08	1%	152,64	0,9%
7670	Festhalle	87,08	1,0%	60,36	1%	147,44	0,8%
1113	Sonstige kommunale Gebäude	680,64	7,8%	604,23	7%	1284,87	7,3%
Grünflächen						16,8%	
5800	Park- und Gartenanlagen	877,87	10,1%	706,35	8%	1584,22	9,0%
2813	Grünanlage Schule	256,85	2,9%	203,06	2%	459,91	2,6%
5620	Grünflächen um den Sportplatz	194,64	2,2%	202,77	2%	397,41	2,2%
5621	Sportplatz mähen	110,59	1,3%			110,59	0,6%
4640	Kindergarten	125,41	1,4%	81,93	1%	207,34	1,2%
5801	Spielplätze mähen	94,86	1,1%	105,46	1%	200,32	1,1%
Straßenunterhaltung						14,3%	
6300	Straßenunterhaltung	746,68	8,6%	631,45	7%	1378,13	7,8%
6700	Straßenbeleuchtung	120,59	1,4%	45,68	1%	166,27	0,9%
6750	Straßenreinigung	243,38	2,8%	743,26	8%	986,64	5,6%
Winterdienst						7,6%	
6751	Winterdienst	544,54	6,3%	487,48	5%	1032,02	5,8%
2812	Schulhöfe Winterdienst	168,83	1,9%	149,01	2%	317,84	1,8%
Weihnachtsmarkt						3,6%	
7320	Weihnachtsmarkt	261,67	3,0%	373,76	4%	635,43	3,6%
Spielplatzkontrolle						2,1%	
5801	Spielplatzkontrolle	196,2	2,3%	170,4	2%	366,6	2,1%
Sonstiges						22,2%	
1112	Bauhof	1223,42	14,0%	1137,89	13%	2361,31	13,4%
1111	Verwaltung Bauhof	175,96	2,0%	189,36	2%	365,32	2,1%
7500	Friedhof	100,5	1,2%	208,26	2%	308,76	1,7%
8202	Hackschnitzel	82,69	0,9%	102,89	1%	185,58	1,1%
1114	Verwaltung Hausmeister	94,14	1,1%	54,33	1%	148,47	0,8%
2811	GS Reinigung	96,98	1,1%	39,05	0%	136,03	0,8%
7200	Müll	53,56	0,6%	56,73	1%	110,29	0,6%
3300	Förderung Kultur und Sport	58,61	0,7%	7,97	0%	66,58	0,4%
8102	BHKW	23,71	0,3%	36,95	0%	60,66	0,3%
2830	Tagesheim	17,26	0,2%	41,48	0%	58,74	0,3%
1115	San Reno	28,38	0,3%	21,61	0%	49,99	0,3%
7920	Gemeindemobil	22,12	0,3%	20,69	0%	42,81	0,2%
3520	Bücherei	13,78	0,2%	15,78	0%	29,56	0,2%
		8.712,01	100,0%	8.957,37	100%	17.669,38	100,0%

Anlage 2 zum Bericht der Arbeitsgruppe "Gemeinsamer Bauhof"

Liste Fahrzeuge u. Geräte im Bestand des Bauhöfe Bodnegg und Grünkraut mit einem Neuwert von mind. 5.000 €

Gemeinde Bodnegg

(Auszug aus Anlagenverzeichnis bis 31.12.2018)

Gemeinde	Bezeichnung	Bezeichnung II	Fahrgestellnummer:	Lieferant	RE NR	RE. Datum	Betrag	Kilometerstand/Betriebsstunden aktuell	Kilometerstand/Betriebsstunden pro Jahr
Bodnegg	Sichelmäherwerk	Fischer Sichelmäherwerk				01.05.2018	6.157,58 €		
Bodnegg	Salzsilos	Sapho Salzsilos	83060107	Sapho GmbH		26.03.2018	44.958,60 €		
Bodnegg	Laubverladegebläse	Laubverladegebläse F621	649746	Eberle Hald GmbH		16.10.2017	5.670,35 €		
Bodnegg	Anbaubagger	Anbaubagger (Dorn-Tec)				01.05.2017	10.837,61 €		
Bodnegg	Streuautomat 2016	Schmidt Streuautomat Stratos S30 (27)	szs4268	SKSW Knoblauch GmbH	6150434	19.11.2015	20.500,00 €		
Bodnegg	Streugerät mit Zubehör					01.01.2002	16.142,00 €		
Bodnegg	Rasenmäher	Rasenmäher Husqvarna Rider R422				01.01.2016	11.792,90 €	329 h	82 h
Bodnegg	PKW Anhänger	PKW Anhänger 2				01.01.2015	5.545,00 €		
Bodnegg	PKW Caddy					01.01.2013	17.960,00 €		
Bodnegg	Salzstreuer	Salzstreuer				01.01.2011	21.700,00 €		
Bodnegg	Schneefräse	Schneefräse				01.01.2018	5.274,00 €		
Bodnegg	Schneepflugh	Schneepflugh				01.01.2010	14.164,00 €		
Bodnegg	Schneepflugh und Streuer	Traktor mit Frontlader				01.01.2015	9.971,00 €		
Bodnegg	Schneeschild	Schneeschild				01.01.2007	9.000,00 €		
Bodnegg	Streuautomat 2014	Streuautomat 2014				01.01.2014	15.404,00 €		
Bodnegg	Streuer	Streuer				01.01.2007	11.280,00 €		
Bodnegg	Traktor	Traktor				01.01.2015	76.066,00 €	2480 h	496 h
Bodnegg	Traktor 2	Traktor mit Frontlader				01.01.2015	52.258,00 €	1342 h	268 h
Bodnegg	Waschplatz	Waschplatz				01.01.2014	21.309,00 €		
Bodnegg	Schneepflugh	Vario-Schneepflugh Samasz PSV 251 Kombiliste 36mm	32065	Georg Deuringer		19.10.2018	5.481,14 €		
Bodnegg	Frontladerstschere	Frontladerstschere Samasz PG 150F	32065	Georg Deuringer		19.10.2018	7.601,29 €		
Summe							389.072,47 €		

Gemeinde Grünkraut

Gemeinde	Bezeichnung	Bezeichnung II	Fahrgestellnummer:	Lieferant	RE NR	RE. Datum	Betrag	Kilometerstand/Betriebsstunden aktuell	Kilometerstand/Betriebsstunden pro Jahr
Grünkraut	Unimog	RV GG 16	WDB4271021W191880			28.09.1998	110.665,00 €	94344 km	4500 km
Grünkraut	Rasentraktor Rider 15-VII	mit Frontmäherwerk Combi 112				20.04.2005	5.172,00 €	der älteste Aufsitzmäher wird benutzt	
Grünkraut	Motormäher mit Anbaugeräten	REFORM Hydromäher M9				02.08.2007	19.563,00 €	Einachsler wird mit Mulchsaufsatz, Schneefräse oder Balkenmäher eingesetzt	
Grünkraut	Traktor Mounity mit Anbauten	RV GG 609	VAR240003AAB90304			19.06.2009	94.085,00 €	2862 h	270 h
Grünkraut	Salzsilos	Standort: Kemmerlinger Str. 18				01.09.2010	26.065,00 €		
Grünkraut	Motormäher (Husqvarna) 2011	Standort: Bodnegger Str. 5				01.01.2011	11.895,00 €	7005 h	875 h
Grünkraut	Bok Mobil Kiefer 2011	RV GG 34	W0950624080K51707			26.07.2011	119.044,00 €	58972 km	7371,5 km
Grünkraut	Transporter VW mit Anhängerkupplung	Transporter VW mit Anhängerkupplung				03.02.2015	43.117,43 €	27272 km	6818 km
Grünkraut	Kipphanhänger	RV GG 1115	W09011015F0516110	Sigg. Fahrzeugbau Riedinger Elektro	74953	12.11.2015	8.225,28 €	vorhanden und wird benutzt	
Grünkraut	Schrankanlage Bauhof		108403_482		108403_482	24.12.2015	8.298,98 €		
Grünkraut	Schrankanlage Feuerwehrreife					24.12.2015	10.901,81 €		
Grünkraut	MB Vito CDI (geb. Erstzul 2008)	RV GG 616	WDF63960113499937	Förstnerhaus u. Hausmann	20767003	21.06.2016	5.950,00 €	200.150 km	8500 km
Grünkraut	Aufsitzrasenmäher mit Zub. Grillo			Endress Motorgeräte GmbH	2971857_2993739	17.05.2017	43.179,22 €	289 h	144,5 h
Grünkraut	Silo "Salz" 30m³/36 to. Mit Aufbau			Sapho GmbH	83055285	30.09.2017	23.776,71 €		
Grünkraut	Silo "Split" 30m³/51 to. Mit Aufbau			Sapho GmbH	83055286	30.09.2017	26.633,90 €		
Grünkraut	Streuautomat Stratos F17 (16)			Knoblauch GmbH	1180643	15.03.2018	25.830,00 €		
Grünkraut	Brantner Einachsereitenkipper				31332	02.07.2018	9.912,50 €	vorhanden und wird benutzt	
Grünkraut	Schauflader			Georg Deuringer	2018-12667	20.12.2018	108.290,00 €	210 h	500 h
Summe				Aichele Baumaschinen			700.604,83 €		

Anlage 3 zum Bericht der Arbeitsgruppe "Gemeinsamer Bauhof"

Bauhofmitarbeiter Bodnegg und Grünkraut - Stand 27.08.2019

Funktion	Besch.umfang	Ausbildung/Berufserfahrung	Maschinenscheine/Lehrgänge
Bauhofmitarbeiter	30%	Schreiner	
Hausmeister	100%	Elektroinstallateur	Ladungssicherung, Motorsägenlehrgang, Grundkurs Kläranlagenbetrieb
Bauhelfer	100%	Kfz-Mechaniker	Spielplatzkontrolle, Ladungssicherung, Motorsägenlehrgang
Minijobber	10%	Rentner	Prüfung von Grabmalen, Ladungssicherung, Motorsägenlehrgang
Bauhofmitarbeiter	100%	Straßenwart	Autogen und Elektroschweißen, Spiegelschweißen, Spielplatzkontrolle, Ladungssicherung, Motorsägenlehrgang, Staplerführerschein
Hausmeister	100%	Werkzeugmacher, Holzmechaniker	
Stellv. Bauhelfer	100%	Heizungs- und Lüftungsmonteur	Motorsägenlehrgang, Sachkundenachweis Pflanzenschutz, Staplerführerschein
Summe	540%		

Bodnegg

Bauhofmitarbeiter	100%	Krafffahrer	Krafffahrer, Sachkunde Pflanzenschutz, Prüfung von Grabmalen, Motorsägenlehrgang; weitere Seminare: LKW-Module Berufskraftfahrer
Hausmeister	100%	Heizungs- und Lüftungsbauer	Weiterbildung Wasserversorgung, Motorsägenlehrgang; weitere Seminare: Leiterprüfungen, LKW-Module Berufskraftfahrer
Bauhelfer	100%	Zimmermeister	Sicherheitsbeauftragter, Motorsägenlehrgang, Leiterprüfungen, Nagerbekämpfung; weitere Seminare Bauhelfer (Aufgaben/Haftung/Gesundheitsschutz/Sicherheit), Sicherung Arbeitsstellen, Kommunaler Winterdienst, Gehölzpflege, sicherer Spielplatz, LKW-Module Berufskraftfahrer
Sportplatzwartung	25%	Rentner - Minijobber	
Bauhofmitarbeiter	100%	Landmaschinenmechaniker	Nagerbekämpfung, Motorsägenlehrgang, Krafffahrer, Spielplatzprüfung; weitere Seminare: Sicherung Arbeitsstellen, LKW-Module Berufskraftfahrer
Bauhofmitarbeiter	100%	Zimmermann, Landwirt	Sachkunde Pflanzenschutz, Spielplatzprüfung, Nagerbekämpfung, Motorsägenlehrgang; weitere Seminare: Leiterprüfungen, Sicherung Arbeitsstellen, LKW-Module Berufskraftfahrer
Summe	525%		
Ab 01.01.2020			
Stellv. Bauhelfer	100%	Gärtneremeister	Sicherheitsbeauftragter
Summe	625%		

Grünkraut

Anlage 4 zum Bericht der Arbeitsgruppe "Gemeinsamer Bauhof"

Bestandsflächen Bauhof

Abstell	Grünkraut				Bodhegg				
	Stück	Fläche in m²	Bemerkungen	Anschrift	Nutzungsart Gebäude/Fläche	Baujahr	Stück	Fläche in m²	Bemerkungen
Bestandflächen Bauhof	Kemmerlanger Str. 18	2	70	befestigt	Dorfstraße 19	Abstellfläche Salzsilos		150	befestigte Außenfläche, unüberdacht
	Kemmerlanger Str. 18	1	200	befestigt	Dorfstraße 19	Abstellfläche Container Glas		30	befestigte Außenfläche, unüberdacht
	Kemmerlanger Str. 18		350	unbefestigt	Dorfstraße 19	Abstellfläche Container Elektroleingegeräte		10	unbefestigte Außenfläche, unüberdacht
	Kemmerlanger Str. 18	3	85						
	Kemmerlanger Str. 18	1	20	Umspannwerk					
	Kemmerlanger Str. 18	3	136	Kfz-Halle	Widdum 12	Garagen für Kfz und Maschinen	vor 1968, Erweiterung 1968	68	
	Bodnegger Str. 5	3	43	Bauhofgebäude	Widdum 12	Werkstatt		35	
	Bodnegger Str. 5	5	5	5 Spinde im Lager	Widdum 12	Umkleide		5,5	
	Bodnegger Str. 5	7	7	1 Dusche, 1 Toilette	Widdum 12	Sanitär		2,5	
	Bodnegger Str. 5	16	16		Widdum 12	Sozialraum / Büro		17	
Bodnegger Str. 5	90	90		Widdum 12	Freiverkehrs-/hofflächen, Stellplätze		220		
Bodnegger Str. 5	23	23	1989						
Bodnegger Str. 5	20	20							
Bodnegger Str. 5	135	135		Widdum 12	Lager DG		20		
privat		185	Gommetsweiler, privat	Ravensburger Str. 21	Lager, Garage EG	1952	123		
Liebenhofstr. 8	390	390	Dort seit 2001. Der Platz wurde 2015 befestigt und entwässert	Ravensburger Str. 21	Lager OG		78		
Buchenstr. 4	705	705	Hof Fuchs	Ravensburger Str. 21	Freiverkehrs-/hofflächen		30		
Buchenstr. 4	231	231	Hof Fuchs	Kerlenmoos 2	Grünmüllannahme		550	unbefestigte Schotter/Kiesfläche	
		2711 m²		Neikenweg 20	Grünmülllagerung		320	unüberdachte Fahrsilos	
					Grünmüllannahme		400	befestigte Außenfläche, unüberdacht	
				Rosenharz 45	Lagerfläche Elektrogeräte		50	unbefestigte Außenfläche, unüberdacht	
				Rosenharz 45	Lagerfläche Container wilder Müll		2	unbefestigte Außenfläche, unüberdacht	
				Rosenharz 45	Lagerfläche Streusplittkisten (50 Stk.)		70	unbefestigte Außenfläche, unüberdacht	
				Rosenharz 45	Winterdienstgeräte, Anbaugeräte, Streuer, Schneepflug, Schneepfähle, Anbau-Arbeitskot		200	Lagerhalle	
							2381 m²		
Freiverkehrsflächen und Stellplätze sind nur beim Bauhof, Widdum 12 und dem Lager in der RV Str. aufgeführt.									
Lager Freifläche	1715 m²								
Lager Gebäude	614 m²								
Werkstatt	43 m²								
Flächen für Personal	28 m²								
Fahrzeuge und Maschinen	221 m²								
Techn. Anlagen	90 m²								
									2131 m²

Nicht aufgeführt sind Freiverkehrsflächen (Straßen, Wendeflächen, Parkplätze)

Lager Freifläche	1715 m²
Lager Gebäude	614 m²
Werkstatt	43 m²
Flächen für Personal	28 m²
Fahrzeuge und Maschinen	221 m²
Techn. Anlagen	90 m²
	2711 m²

Anlage 5 a zum Bericht der Arbeitsgruppe "Gemeinsamer Bauhof

Aufwendungen 2019 - 2023 für Bauhof Grünkraut lt. HH-Plan

	11.25.00 Bauhof Betrieb				
Nr.	2019	2020	2021	2022	2023
40	302.200,00 €	378.300,00 €	383.700,00 €	395.100,00 €	406.900,00 €
422	7.500,00 €	6.000,00 €	6.000,00 €	6.000,00 €	6.000,00 €
423	5.750,00 €	5.750,00 €	5.750,00 €	5.750,00 €	5.750,00 €
424	1.200,00 €	1.200,00 €	1.200,00 €	1.200,00 €	1.200,00 €
426	2.500,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €
427	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
443	700,00 €	750,00 €	750,00 €	750,00 €	750,00 €
444	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €
47	6.600,00 €	7.800,00 €	9.000,00 €	10.300,00 €	11.500,00 €
	332.950,00 €	408.800,00 €	415.400,00 €	428.100,00 €	441.100,00 €

	11.25.01 Bauhof Fuhrpark				
Nr.	2019	2020	2021	2022	2023
425	41.000,00 €	31.000,00 €	31.000,00 €	31.000,00 €	31.000,00 €
444	3.800,00 €	3.800,00 €	3.800,00 €	3.800,00 €	3.800,00 €
47	38.000,00 €	62.000,00 €	70.000,00 €	70.000,00 €	70.000,00 €
	82.800,00 €	96.800,00 €	104.800,00 €	104.800,00 €	104.800,00 €

	11.25.30 Bauhof Gebäude und Außenanlage				
Nr.	2019	2020	2021	2022	2023
4211	3.000,00	3.000,00	-500,00	-500,00	-500,00
424	4.300,00	4.300,00	4.300,00	4.300,00	4.300,00
47	11.100,00	11.100,00	11.100,00	11.100,00	11.100,00
	18.400,00	18.400,00	14.900,00	14.900,00	14.900,00

Gesamtsumme 11.25.00 + 11.25.01+11.25.30	434.150,00 €	524.000,00 €	535.100,00 €	547.800,00 €	560.800,00 €
---	---------------------	---------------------	---------------------	---------------------	---------------------

	Aufteilung Gesamtkosten auf Kostenstellen				
	2019	2020	2021	2022	2023
Aufteilung Gesamtkosten auf Kostenstellen					
Gebäude und Außenanlagen der Gebäude	163.350,00 €	195.600,00 €	199.400,00 €	204.300,00 €	209.000,00 €
Sportplatz, Freisportanlage	14.200,00 €	17.200,00 €	17.600,00 €	18.000,00 €	18.400,00 €
Elektrizitätsversorgung inkl. Konzessionsabgabe Strom	1.800,00 €	2.200,00 €	2.200,00 €	2.300,00 €	2.400,00 €
Wasserversorgung	12.500,00 €	15.200,00 €	15.400,00 €	15.900,00 €	16.300,00 €
Abfallwirtschaft	10.100,00 €	12.200,00 €	12.400,00 €	12.700,00 €	13.000,00 €
Abwasser	12.400,00 €	15.000,00 €	15.300,00 €	15.700,00 €	16.000,00 €
Gemeindestraßen u. Winterdienst	123.800,00 €	150.100,00 €	153.900,00 €	157.100,00 €	161.200,00 €
Gemeindemobil	1.800,00 €	2.200,00 €	2.200,00 €	2.300,00 €	2.400,00 €
Grünanlagen, Spielplätze, Gewässer	76.400,00 €	92.700,00 €	94.600,00 €	96.900,00 €	99.000,00 €
Friedhof	10.700,00 €	13.000,00 €	13.300,00 €	13.600,00 €	13.900,00 €
Märkte und sonstige Veranstaltungen	7.100,00 €	8.600,00 €	8.800,00 €	9.000,00 €	9.200,00 €
	434.150,00 €	524.000,00 €	535.100,00 €	547.800,00 €	560.800,00 €

Anlage 5 b zum Bericht der Arbeitsgruppe "Gemeinsamer Bauhof"

Aufwendungen 2019 - 2023 für Bauhof Bodnegg lt. HH-Plan

Nr.	11.25.00 Bauhof Betrieb	2019	2020	2021	2022	2023
33	Erträge	-	1.200,00 €	-	1.200,00 €	-
40	Personalaufwendungen	327.300,00 €	332.200,00 €	338.900,00 €	345.700,00 €	352.600,00 €
422	Unterhalt von beweglichem Vermögen	5.500,00 €	5.500,00 €	5.700,00 €	5.700,00 €	5.900,00 €
423	Mieten und Pachten	3.600,00 €	3.600,00 €	3.700,00 €	3.700,00 €	3.800,00 €
424	Aufwand für Abfallbeseitigung	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
426	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
427	besondere Verwaltungs- u. Betriebsaufwendungen	3.500,00 €	3.500,00 €	3.600,00 €	3.600,00 €	3.700,00 €
443	Geschäftsaufwendungen	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €
444	Versicherungen	800,00 €	800,00 €	800,00 €	800,00 €	800,00 €
47	Abschreibungen	3.200,00 €	3.200,00 €	3.300,00 €	3.300,00 €	3.400,00 €
	Summe Bauhof Betrieb	346.200,00 €	351.100,00 €	358.300,00 €	365.100,00 €	372.500,00 €

Nr.	11.25.01 Bauhof Fuhrpark	2020	2021	2022	2023
425	Haltung von Fahrzeugen	13.000,00 €	15.000,00 €	15.000,00 €	15.000,00 €
47	Abschreibungen	31.600,00 €	31.600,00 €	32.500,00 €	33.500,00 €
	Summe Bauhof Fuhrpark	44.600,00 €	46.600,00 €	47.500,00 €	48.500,00 €

Nr.	11.25.30 Bauhof Gebäude und Außenanlage	2020	2021	2022	2023	
4211	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	8.900,00	2.000,00	0,00	0,00	
424	Bewirtschaftung der Grundstücke u. baulichen Anlagen	4.700,00	1.800,00	1.800,00	2.800,00	
47	Abschreibungen	2.600,00	2.600,00	2.700,00	2.800,00	
	Summe Bauhof Gebäude u. Außenanlage	16.200,00	6.400,00	4.500,00	5.600,00	
	Gesamtsumme 11.25.00 + 11.25.01+11.25.30	407.000,00 €	404.100,00 €	410.300,00 €	418.100,00 €	426.600,00 €

Aufteilung Gesamtkosten auf Kostenstellen		2020	2021	2022	2023
Aufteilung Gesamtkosten auf Kostenstellen					
Gebäude und Außenanlagen der Gebäude	164.500,00 €	163.300,00 €	165.800,00 €	169.100,00 €	172.400,00 €
Heimat- und sonstige Kulturpflege	1.800,00 €	1.800,00 €	1.800,00 €	1.900,00 €	1.900,00 €
Hallenbad	17.700,00 €	17.600,00 €	17.900,00 €	18.200,00 €	18.600,00 €
Sportplatz, Freisportanlage	3.000,00 €	3.000,00 €	3.100,00 €	3.100,00 €	3.200,00 €
Abfallwirtschaft	3.000,00 €	3.000,00 €	3.100,00 €	3.100,00 €	3.200,00 €
Gemeindestraßen u. Winterdienst	98.000,00 €	97.200,00 €	98.800,00 €	100.700,00 €	102.800,00 €
Gemeindemobil	1.200,00 €	1.200,00 €	1.200,00 €	1.200,00 €	1.200,00 €
Grünanlagen, Spielplätze, Gewässer	82.800,00 €	82.200,00 €	83.400,00 €	85.000,00 €	86.700,00 €
Friedhof	8.500,00 €	8.400,00 €	8.600,00 €	8.700,00 €	8.900,00 €
Märkte und sonstige Veranstaltungen	17.500,00 €	17.400,00 €	17.600,00 €	18.000,00 €	18.300,00 €
Wärmeversorgung	6.800,00 €	6.800,00 €	6.800,00 €	6.900,00 €	7.100,00 €
Sonstige	2.200,00 €	2.200,00 €	2.200,00 €	2.200,00 €	2.300,00 €
	407.000,00 €	404.100,00 €	410.300,00 €	418.100,00 €	426.600,00 €

Zusammenarbeit von Kommunen in Baden-Württemberg



Jeanette Steinwinter, Karl-Georg Wiedmann

Städte und Gemeinden praktizieren seit langer Zeit in vielen Aufgabenbereichen kommunale Zusammenarbeit. Die Beispiele reichen vom Zweckverband zur Ver- oder Entsorgung, der gemeinsamen Organisation des Brandschutzes, Projekten im Bereich Tourismus oder Regionalmarketing bis hin zu der Ausweisung gemeinsamer Gewerbegebiete. Ziel dieser Zusammenarbeit ist eine effiziente Leistungserbringung. Größenvorteile werden erfolgreich zugunsten der Bürger genutzt. Dabei geht es neben der Steigerung der Wirtschaftlichkeit um die Sicherung der Aufgabenerfüllung in finanziell schwierigen Zeiten und die Verbesserung des Services sowie die Bürgerorientierung. Vor allem in finanziell schlechten Zeiten sehen Städte und Gemeinden eine steigende Bedeutung der kommunalen Zusammenarbeit.

Viele Aufgaben lassen sich ohne Kooperation gar nicht (zum Beispiel Wasserversorgung), einige Aufgaben nur mit einem erhöhten finanziellen Aufwand erfüllen, wobei bestimmte Aufgaben ihrer Natur nach von vornherein auf das Zusammenwirken mehrerer Verwaltungsträger angelegt sind. Bestimmte kommunale Investitionen lohnen sich von ihrer technisch erforderlichen Mindestgröße erst, wenn sie durch mehrere Nachbarkommunen mitgetragen und mitgenutzt werden (zum Beispiel Kläranlagen, Abfallbeseitigung). Eine gemeinsame Aufgabenerfüllung von Gemeinden durch einen Gemeindeverwaltungsverband oder durch eine vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft muss hier ebenso erwähnt werden, auch wenn diese Formen hier nicht näher ausgeführt werden.

Jeanette Steinwinter ist Arbeitsgruppenleiterin im Referat „Öffentliche Finanz- und Personalwirtschaft“ des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg.

Karl-Georg Wiedmann ist Sachgebietsleiter im gleichen Referat.

Die Beispiele der kommunalen Zusammenarbeit erstrecken sich auf vielerlei Gebiete (Schaubild):

- Abfallentsorgung
- Raumentwicklung
- Abwasserentsorgung/ Wasserversorgung
- Regionalinteressen
- Bauhof
- Klimaschutz und Energie
- Beschaffung

Bedeutung der kommunalen Zusammenarbeit

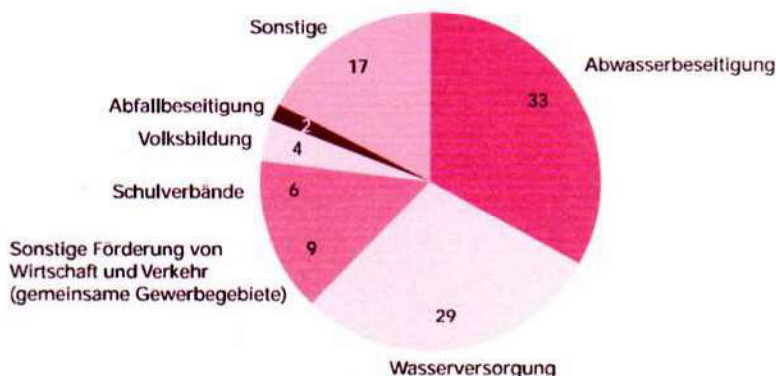
Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG)¹ verlangt eine Trennung von örtlichen und überörtlichen Angelegenheiten. Hieraus ergibt sich eine räumliche Begrenzung des Betätigungsfeldes einer Gemeinde, was allerdings eine interkommunale Tätigkeit ebenso wenig ausschließt wie punktuelle Auswirkungen wirtschaftlicher Tätigkeit auf dem Hoheitsgebiet von Nachbargemeinden. Das Grundgesetz erwähnt ausdrücklich auch überörtliche Angelegenheiten. Deshalb umfasst das Selbstverwaltungsrecht auch die Erlaubnis, Gemeindegrenzen überschreitende Aufgaben gemeinsam mit anderen Kommunen wahrzunehmen. Aufgrund der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie haben Kommunen das Recht zu entscheiden, wie sie ihre Aufgaben wahrnehmen, ob sie diese selbst oder in Zusammenarbeit mit anderen Kommunen – zum Beispiel durch die Gründung oder den Beitritt zu einem sogenannten Zweckverband – erledigen möchten.

Interkommunale Kooperation ist die Zusammenarbeit von Kommunalverwaltungen, die entweder in einem vertraglich geregelten bloßen koordinierten Vorgehen oder in der Schaffung eines neuen Rechtsträgers zur Verfolgung der gemeinsamen Interessen bestehen kann.

¹ Grundgesetz Art. 28 Abs. 2 Satz 1: Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung.

S Zweckverbände in Baden-Württemberg 2009 nach Aufgabenbereichen

Anteile in %



- Kinder- und Jugendarbeit
- E-Government/ EDV/ Rechenzentren
- Gewässer- und Naturschutz
- Feuerwehren
- Kultur
- Gesundheit
- Tourismus

Formen der interkommunalen Zusammenarbeit

Die im wesentlichen bekannten Formen der kommunalen Zusammenarbeit bieten für jeden Einzelfall angemessene Lösungsmöglichkeiten. Zur Verfügung stehen einerseits mehrere öffentlich-rechtliche Modelle oder Rechtsformen, andererseits aber auch privatrechtliche Formen.

Die Bildung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft ist eine der einfachen Formen, die sich gut für die Vorbereitung vor einer tieferen,

weitergehenden Kooperation eignet. Da die weitergehende Kooperation durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag fundiert sein sollte, ist die Arbeitsgemeinschaft sehr eng mit dieser Form verbunden. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung in der Ausgestaltung als sogenannte kooperative Vereinbarung oder als zentralistische Zweckvereinbarung ist eigentlich eine reine Rechtsform der Zusammenarbeit, die aber eine Art der Arbeitskooperation benötigt. Gemeinsam ist diesen Rechtsformen, dass die Partner bei den einzelnen Aufgaben entlastet werden, die übrige Verwaltung der Gemeinden aber nicht berührt wird. Eine Einschränkung des Selbstverwaltungsrechts ist damit nicht zu befürchten. Bei der kooperativen Zweckvereinbarung wird die kommunale Aufgabe gemeinschaftlich erledigt, während bei der zentralistischen Zweckvereinbarung die kommunale Aufgabe auf eine der beteiligten Körperschaften übertragen wird. Bei Befugnisübertragung ist eine Anzeige oder Genehmigung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich.

Mit dem Zweckverband wird ein eigenständiges Gebilde, eine neue Körperschaft des öffentlichen Rechts, durch Satzung geschaffen. Die Gestaltungsmöglichkeiten sind sehr weitgehend. Der Kreis seiner Mitglieder ist nahezu unbegrenzt. Neben Gemeinden und Landkreisen können andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, auch Zweckverbände, Verwaltungsgemeinschaften und Private Mitglieder sein. Die Verfassung und der Aufbau sind der Gemeindeordnung nachgebildet. Die Gründung eines Zweckverbandes bedarf der Genehmigung und Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde.

Neben der Zusammenarbeit in der Form des öffentlichen Rechts stehen aber auch privatrechtliche Modelle zur Verfügung, wobei hier insbesondere die GmbH zu nennen wäre. Die Gründung erfolgt durch einen notariell beurkundeten Gesellschaftsvertrag, der gegenüber der Rechtsaufsicht anzeigepflichtig ist und mit der Eintragung ins Handelsregister entsteht. Die Zusammenarbeit in den Formen des Privatrechts ist vom Gesichtspunkt des Selbstverwaltungsrechts her gesehen nicht unproblematisch, weil die Geschäftsleitung eines Unternehmens in Privatrechtsform vorrangig dem betriebswirtschaftlichen Erfolg verpflichtet ist. Die Erfüllung öffentlicher Aufgaben hat neben der Wirtschaftlichkeit dagegen auch kulturelle und soziale Belange, eben die Belange des öffentlichen Wohls zu beachten. Besondere Bedeutung gewinnt dabei die Frage, wie der Einfluss der gewählten Gemeindeorgane auf das Unternehmen in Privatrechtsform geschützt und die politische Verantwortung gesichert werden kann (*Übersicht 1*).



Zweckverband

Nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 (GBL. S. 408), zuletzt geändert am 4. Mai 2009 (GBL. S. 185,192), können Gemeinden und Landkreise Zweckverbände bilden oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen schließen, um bestimmte Aufgaben, zu deren Erledigung sie berechtigt oder verpflichtet sind, für alle oder einzelne gemeinsam zu erfüllen. Dies gilt nicht, wenn durch Gesetz die gemeinsame Erfüllung der Aufgaben ausgeschlossen oder hierfür eine besondere Rechtsform vorgeschrieben ist.

Neben Gemeinden und Landkreisen können auch andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie natürliche und juristische Personen des Privatrechts Mitglied eines Zweckverbandes sein. Die Beteiligung darf dabei nicht durch andere Vorschriften ausgeschlossen oder beschränkt sein und es darf das öffentliche Wohl dem nicht entgegenstehen.

Ein Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die ihre Angelegenheiten unter eigener Verantwortung verwaltet. Rechte und Pflichten der am Zweckverband Beteiligten gehen auf den Zweckverband zur Aufgabenerfüllung über.

Ü1 Formen der interkommunalen Zusammenarbeit

Beteiligte	Rechtsform	Zweck	Vorteil	Nachteil
1. Die kommunale Arbeitsgemeinschaft				
Beliebig, auch Private	Öffentlich-rechtlicher Vertrag	Entweder Koordinierungsinstrument (einfache AG) oder: (besondere Arbeitsgemeinschaft) Aufgabenerledigung, aber keine Befugnisübertragung, Bindung der Beteiligten an Beschlüsse	Geringer Gründungsaufwand	Keinerlei Bindungswirkung bei einfachen Arbeitsgemeinschaften; dient bei einfachen Arbeitsgemeinschaften lediglich der unverbindlichen Abstimmung der Gemeinden untereinander; keinerlei Befugnis zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Erledigung kommunaler Aufgaben
2. Die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung				
Nur kommunale Körperschaften	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung	Gemeinsame Aufgabenerledigung	Weiter Spielraum bei der Ausgestaltung der Zusammenarbeit, geringer Gründungsaufwand, Befugnisübertragung möglich	Gefahr einer Dominanz der ausführenden Gemeinde bei der Zentralen Zweckvereinbarung; ist keine eigene Rechtspersönlichkeit, kann damit die Angelegenheiten nicht unter eigener Verantwortung erledigen.
3. Zweckverband				
Kommunale Körperschaften und Verbände sowie auch Private	Körperschaft des öffentlichen Rechts	Gestaltungsmöglichkeiten sind sehr weitgehend.	Weiter Spielraum bei der Ausgestaltung der Zusammenarbeit; eigene Rechtspersönlichkeit, die den Mitgliedern selbstständig gegenübersteht und ihre Angelegenheiten unter eigener Verantwortung erledigt; Gewährleistung angemessener Mitwirkungs- und Kontrollrechte durch die Organe der beteiligten Körperschaften; Übergang von Aufgaben und Befugnissen zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Erledigung kommunaler Aufgaben	Eigener Haushalt, eigene Rechtspersönlichkeit
4. Zusammenarbeit in einer Form des Privatrechts: GmbH				
Beliebig, auch Private	Eigene Rechtsperson	Gestaltungsmöglichkeiten sind sehr weitgehend.	Unterliegt nicht den Einschränkungen des öffentlichen Dienst- und Haushaltsrechts; Innenverhältnis zwischen Gesellschaftern und Geschäftsführung flexibel gestaltbar; kurze Entscheidungswege; erleichterte Kreditbeschaffung	Keine Kommunalkreditbeschaffung kann keine hoheitlichen Aufgaben der Gemeinden wahrnehmen; Steuerpflichtig; Körperschafts-, Gewerbe-, Umsatzsteuer; Stammeinlage erforderlich (25 000 Euro); eingeschränkte kommunalpolitische Einflussmöglichkeit

Wahl der Organisations- und Rechtsform

Die Wahl der Organisationsform hängt vor allem von dem Zweck der geplanten Zusammenarbeit und den in Frage stehenden Aufgaben ab. Die Orientierung an Sinn und Zweck des Gewünschten und Gewollten an der Aufgabe führt letztlich zur Wahl der Rechtsform. Es ist somit also nicht die Frage nach der Rechts-

form zu stellen, sondern die Frage, welche Aufgabe gelöst werden soll:

- nur Planung und Abstimmung?
- oder auch die gemeinsame Erschließung?
- oder auch die gemeinsame Vermarktung?

Sollen die jeweils in den Gemeinden bereits vorhandenen Gewerbegebiete lediglich ge-

Anlage 7 zum Bericht der Arbeitsgruppe „Gemeinsamer Bauhof“

Beispiel für eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Städte Hückeswagen und Wipperfürth zur Wahrnehmung der Aufgaben der Straßenunterhaltung, Straßenreinigung, Grünflächenunterhaltung, Friedhofsunterhaltung und -betrieb sowie sonstigen Annexstätigkeiten durch die Einrichtung eines gemeinsamen Bauhofes

Präambel

Im Rahmen eines Modell-Projektes des Landes Nordrhein-Westfalen haben die Städte Hückeswagen und Wipperfürth den Entschluss gefasst, einzelne städtische Aufgaben, die bisher durch die eigenen Baubetriebshöfe ausgeführt wurden, gemeinsam in einem neu einzurichtenden Bauhof auf dem Gebiet der Stadt Wipperfürth wahrzunehmen. Aus diesem Grunde schließen die Vertragskommunen zur Wahrnehmung der Aufgaben der Straßenunterhaltung, Straßenreinigung, Grünflächenunterhaltung, Friedhofsunterhaltung und –betrieb sowie sonstiger Annexstätigkeiten durch die Errichtung eines gemeinsamen Bauhofes die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. §§ 1 und 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (GkG) in Form der Bekanntmachung vom 01.10.1979 zuletzt geändert am 12.05.2009 (GV. NRW. 2009 S. 298, 326). Sie schließen diese Vereinbarung in dem Bewusstsein, dass eine erfolgreiche gemeinsame Aufgabenwahrnehmung eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Beteiligten erfordert.

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

Auf dem Gebiet der Städte Hückeswagen und Wipperfürth führt die Stadt Wipperfürth die Aufgaben der Straßenunterhaltung, Straßenreinigung, Grünflächenunterhaltung, Friedhofsunterhaltung und -betrieb sowie sonstige Annexstätigkeiten durch den städtischen Bauhof aus. Hierzu überträgt die Stadt Hückeswagen die Durchführung der in § 2 genannten Aufgaben auf der Grundlage einer mandatierenden Vereinbarung.

§ 2 Aufgaben und Pflichten

1. Auf die Stadt Wipperfürth werden sämtliche Aufgaben gem. § 1 übertragen. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere folgende Dienstleistungen:
 - a. Unterhaltung und Sicherung von Verkehrsflächen
 - b. Winterdienst
 - c. Stadt- und Straßenreinigung
 - d. Grünflächenpflege
 - e. Friedhofsunterhaltung und Bestattungen
 - f. Unterhaltung von Spiel- und Sportplätzen und Gewässern
 - g. Sonstige Serviceleistungen (Annexstätigkeiten)
2. Die übertragenen Dienstleistungen werden in drei Arten unterschieden:
 - a. Wiederkehrende bzw. fortdauernde Leistungen werden als Daueraufträge definiert und sind in einem gemeinsamen Leistungskatalog für den Bauhof festgelegt.
 - b. Leistungen/Aufträge, die geplant und absehbar von längerer Dauer sind und damit Personal- und Sachkapazitäten binden, werden als Projekte definiert.

- c. Einzelne und unmittelbar ausführbare Leistungen werden als Einzelaufträge bezeichnet.
- 3. Ein detaillierter Leistungskatalog zu Beginn der Zusammenarbeit wird durch Beschluss der Räte der beiden Städte festgelegt. Eine Änderung des gemeinsamen Leistungskataloges oder der auf die Stadt Wipperfürth übertragenen Aufgaben muss im Einvernehmen erfolgen.
- 4. Die Vereinbarung der Leistungserbringung unterscheidet sich nach der Leistungsart:
 - a. Daueraufträge werden durch eine schriftliche Abnahmeerklärung vereinbart, welche die zu erbringenden Leistungsarten und deren Abgeltung regelt.
 - b. Projekte werden in einer schriftlichen Projektvereinbarung festgelegt, welche die zu erbringenden Leistungsarten und deren Abgeltung regelt.
 - c. Einzelaufträge sind grundsätzlich schriftlich zu vereinbaren und zu bestätigen und über eine standardisierte Auftragserteilung und -bestätigung zu dokumentieren. Bei Eilbedürftigkeit genügt eine mündliche Auftragserteilung.
- 5. Die Städte Hückeswagen und Wipperfürth sind sich darüber einig, dass der gemeinsame Bauhof die zum Zeitpunkt des Abschlusses der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung von den jeweiligen Bauhöfen wahrgenommenen Leistungsarten nach Leistungskatalog gem. Ziffer 3 Satz 1 erbringt und dass die beiden Städte in diesem Umfang auf die Leistungen des gemeinsamen Bauhofes zurückgreifen. Änderungen sind mit Zustimmung des Lenkungskreises (s. § 5) möglich.

§ 3 Organisation

- 1. Die Tätigkeiten des Bauhofes werden durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Hückeswagen und der Stadt Wipperfürth wahrgenommen.
- 2. Zu Beginn der Wahrnehmung der Aufgaben beider Städte durch die Stadt Wipperfürth besteht ein Personalbedarf von insgesamt 45,8* Stellen (*aktuelle Stellenanzahl im Zeitpunkt der tatsächlichen Inbetriebnahme). Entspricht die Stellenbemessung nicht den tatsächlichen Anforderungen, ist sie durch den Lenkungskreis einvernehmlich anzupassen.
- 3. Die Stadt Hückeswagen verpflichtet sich gemäß den Regelungen des Personalgestellungsvertrages ihre eigenen Beschäftigten an die Stadt Wipperfürth zur Verfügung zu stellen. Der Personalgestellungsvertrag regelt die hiermit verbundenen personalrechtlichen Fragen. Hierbei wird den im Wege der Personalgestellung entsandten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Besitzstandswahrung zugesichert.

§ 4 Finanzen

- 1. Die Investitionen für die Immobilien des Bauhofes tragen die WEG mbH (WEG) und die Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG (HEG) und stellen die Immobilie der Stadt Wipperfürth gegen eine angemessene Mietzahlung zur Verfügung. Die Stadt Wipperfürth trägt die laufenden Betriebskosten.
- 2. Die beiden Gesellschaften beteiligen sich anteilig im Verhältnis 59 v. H. (WEG) zur 41 v. H. (HEG) entsprechend des Verhältnisses der Stellenanteile der Beschäftigten in den beiden Bauhöfen zum 31.12.2011 an den Investitionskosten. Sie schaffen im Umfang der Beteiligung an den Investitionskosten gemeinschaftliches Eigentum.
- 3. Das bestehende mobile Anlagevermögen des bisherigen Bauhofes der Stadt Hückeswagen wird dem gemeinsamen Bauhof zur Verfügung gestellt. Die Stadt Wipperfürth erstattet die Afa sowie Finanzierungskosten an die Stadt Hückeswagen.

Unterhaltung und sonstige laufende Kosten werden von der Stadt Wipperfürth übernommen.

4. Die Refinanzierung der laufenden Kosten des Bauhofes erfolgt über die einheitlichen Stundensätze der von ihm erbrachten Leistungen. Die einheitlichen Stundensätze werden jährlich durch die Stadt Wipperfürth in Abstimmung mit der Stadt Hückeswagen kalkuliert und einvernehmlich im Lenkungskreis festgesetzt. Die Stundensätze sind so zu kalkulieren, dass Gesamtkostendeckung erreicht wird.
5. Die Finanzlage und die Leistungsergebnisse des Bauhofes sowie die Erläuterungen zu Planungen werden den Teilnehmern des Lenkungskreises in einem monatlichen Bericht zusammengestellt.
6. Die Verrechnung der Leistungen unterscheidet sich nach Leistungsarten:
 - a. Daueraufträge werden vierteljährlich verrechnet, Abschlagszahlungen erfolgen monatlich.
 - b. Projekte werden im Monat ihrer Beendigung durch eine Abschlussrechnung in Rechnung gestellt. Bei langfristigen oder kostenintensiven Projekten erfolgen Zwischen- bzw. Abschlagsrechnungen.
 - c. Einzelaufträge werden unmittelbar nach Erbringen der Leistung abgerechnet.

§ 5 Lenkungskreis

1. Die beteiligten Kommunen bilden einen Lenkungskreis, der insbesondere für die organisatorische Entwicklung und die strategische Ausrichtung der Aufgabenerfüllung zuständig ist. Jeder Beteiligte entsendet auf eigene Kosten jeweils drei Vertreter (Bürgermeister und Kämmerer oder deren Beauftragte sowie der Vorsitzende des zuständigen Fachausschusses). Der Leiter des Bauhofes nimmt i.d.R. beratend an den Sitzungen des Lenkungskreises teil.
2. Der Lenkungskreis tagt regelmäßig – mindestens einmal halbjährlich – und berät über organisatorische und personelle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sowie Angelegenheiten, die der Abstimmung mit den Städten bedürfen. Entscheidungen werden einvernehmlich getroffen. Kommt es zu keiner einvernehmlichen Entscheidung, bleibt der bisherige Status Quo der Angelegenheit über die beraten wurde bestehen.
3. Die Zuständigkeit der Gremien der beteiligten Kommunen sowie etwa zu beachtende Formvorschriften gemäß der Gemeindeordnung oder sonstiger Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 6 Beitritt weiterer Kommunen

Die Übernahme der Aufgaben des Bauhofes gem. § 2 dieser Vereinbarung von weiteren Kommunen durch den Bauhof wird ausdrücklich begrüßt.

§ 7 Laufzeit und Kündigung

1. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Die damit geregelte Zusammenarbeit kann nach frühestens zehn Jahren von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Eine Auflösung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist nur dann zu einem früheren Zeitpunkt möglich, wenn gleichzeitig eine andere Rechtsform der Zusammenarbeit mit gleichwertigen Rahmenbedingungen abgeschlossen wird. Eine Kündigung bedarf der Schriftform.
2. Wird die Vereinbarung gekündigt, und wird zwischen den Vertragspartnern keine neue Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben des Bauhofes abgeschlossen, so

verpflichten sich die Vertragspartner, das vorhandene Anlagevermögen durch Maßnahmen zur Entflechtung zu trennen.

- a. Das bestehende mobile Anlagevermögen des Bauhofes wird gemäß der durchschnittlich in den letzten 5 Jahren vor Kündigung in Anspruch genommenen Leistungsstunden anteilig auf die Kommunen übertragen. Die Stadt Hückeswagen wird dieses ihr zugeteilte Anlagevermögen zu den aktuellen Buchwerten von der Stadt Wipperfürth erwerben.
- b. Das Personal des Bauhofes wird gemäß der durchschnittlich in den letzten 5 Jahren vor Kündigung in Anspruch genommenen Leistungsstunden anteilig auf die Kommunen übertragen. Neben dem per Personalgestellungsvertrag übertragenen Personal übernimmt die Stadt Hückeswagen zusätzlich Personal der Stadt Wipperfürth. Hierbei wird den zum Zeitpunkt der Aufgabenübertragung beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Besitzstandswahrung zugesichert; für diese finden betriebsbedingte Kündigungen im Rahmen der Entflechtung nicht statt.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, werden die Vertragsparteien sie durch eine solche ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck entspricht. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 9 Öffnungsklausel

Der Leistungskatalog gem. § 2 kann von den Vertragskommunen angepasst werden und ist in der jeweils geltenden Fassung maßgebend für den Bauhof.

§ 10 Schriftform

1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen den Anforderungen der rechtlichen Vorschriften entsprechen.
2. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

§ 11 Datenschutz

1. Das Verarbeiten personenbezogener Daten ist nur in dem Umfang zulässig, wie die Daten zur Erfüllung der Aufgaben gem. § 2 dieser Vereinbarung erforderlich sind. Die im Bauhof mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind gegenüber Dritten zur Geheimhaltung verpflichtet.
2. Die gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung durch den Oberbergischen Kreis in Kraft. Eine Evaluierung der Zusammenarbeit, insbesondere der Rechtsform, erfolgt spätestens nach vier Jahren durch die Vertragskommunen (s. § 7 Abs. 1 dieser Vereinbarung). Evaluationsbeginn ist der Zeitpunkt der tatsächlichen Zusammenlegung beider Bauhöfe.

Anlage 8: Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ)

VIERTER TEIL

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

§ 25

Voraussetzung, Verfahren

(1) Gemeinden und Landkreise können vereinbaren, dass eine der beteiligten Körperschaften bestimmte Aufgaben für alle Beteiligten erfüllt oder sich verpflichtet, bestimmte Aufgaben für die übrigen Beteiligten durchzuführen. Es kann auch vereinbart werden, dass eine Körperschaft den übrigen Beteiligten Bedienstete zur Erfüllung und Durchführung ihrer Aufgaben zur Verfügung stellt.

(2) Erfüllt eine Körperschaft eine Aufgabe für die übrigen Beteiligten, gestattet sie diesen insbesondere die Mitbenutzung einer von ihr betriebenen Einrichtung, so gehen das Recht und die Pflicht der übrigen Körperschaften zur Erfüllung der Aufgaben auf die übernehmende Körperschaft über. Verpflichtet sich eine Körperschaft, bestimmte Aufgaben für die übrigen Beteiligten durchzuführen, so bleiben deren Rechte und Pflichten als Träger der Aufgabe unberührt. Körperschaften, denen Bedienstete zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellt werden, können ihnen wie eigenen Bediensteten Befugnisse übertragen.

(3) In der Vereinbarung können den übrigen Beteiligten Mitwirkungsrechte und -pflichten bei der Erfüllung oder Durchführung der Aufgaben eingeräumt werden. Im Fall der Aufgabenerfüllung kann insbesondere vereinbart werden, dass

1. die übernehmende Körperschaft und die übrigen Beteiligten einen gemeinsamen Ausschuss zur Vorberatung der Verhandlungen des Gemeinderats oder des Kreistags der übernehmenden Körperschaft sowie von dessen beschließenden Ausschüssen bilden,

2. die übrigen Beteiligten gegen Beschlüsse des Gemeinderats oder des Kreistags der übernehmenden Körperschaft sowie von dessen beschließenden Ausschüssen, die für sie von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, binnen zwei Wochen nach Mitteilung des Beschlusses Einspruch einlegen können. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf den Einspruch ist erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluss mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats oder des Kreistags der übernehmenden Körperschaft sowie von dessen beschließenden Ausschüssen gefasst wird oder wenn ein gemeinsamer Ausschuss nach Nummer 1 dem neuen Beschluss mit der Mehrheit seiner Mitglieder zustimmt.

(4) Ist die Geltungsdauer der Vereinbarung nicht befristet, so muss sie die Voraussetzungen bestimmen, unter denen sie von einem Beteiligten gekündigt werden kann.

(5) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der in § 28 Abs. 2 bestimmten Rechtsaufsichtsbehörde. Dies gilt auch für die Einbeziehung weiterer Aufgaben und die Aufhebung der Vereinbarung. § 7 gilt entsprechend.

(6) Die Vereinbarung, ihre Änderung und Aufhebung sind mit der Genehmigung, sofern eine solche erforderlich ist, von den Beteiligten öffentlich bekanntzumachen. Sie werden am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam, sofern von den Beteiligten kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.



Deckenverstärkung und Straßensanierung 2020 - Vergabe

Vorlage GR 2020

TOP 6

für Sitzung am: 17.07.2020

erstellt von: Frick

Aktenzeichen: 022.31, 655.21

öffentlich

nichtöffentlich

Sachverhalt:

In der Sitzung vom 15.05.2020 wurden von Seiten des Gemeinderats einzelne Straßensanierungsabschnitte festgelegt. Dies waren der Parkplatz am Sportplatz, Einlaufschacht mit Anschluss an die Kanalisation in Felben und ein Teilstück zwischen Buch und Achmühle.

Das beauftragte Ingenieurbüro Zimmermann hat die gemeindlichen Maßnahmen gemeinsam mit denen der Gemeinde Baienfurt in getrennten Losen beschränkt ausgeschrieben.

Folgende Firmen wurden hinsichtlich eines Angebots angefragt:

- Fa. Dobler, Lindenberg
- Fa. Geiger, Sonthofen
- Fa. Gräser, Ochsenhausen
- Fa. Hebel, Memmingen
- Fa. Käser, Wolfegg
- Fa. Kutter, Memmingen
- Fa. Storz, NL Ravensburg
- Fa. STRABAG, Langenargen

Angebote abgegeben haben die Firmen Dobler, Käser und STRABAG.

Die wirtschaftlichste Bieterin beim LOS 3 „Straßensanierung 2020“ ist die Fa. Käser, Wolfegg, zum Preis von **36.473,70 €** (siehe Anlage 1).

Beschlussvorschlag:

Den Auftrag über die Straßensanierung 2020 (LOS 3) erhält die wirtschaftlichste Bieterin, die Fa. Käser, Wolfegg, zum Preis von 36.473,70 €.

Zimmermann Ingenieurgesellschaft mbH | Fohlenweide 41 | 88279 Amtzell

Gemeinde Bodnegg
Dorfstraße 18
88285 Bodnegg

Bearbeiter: Patrick Rudhart
Telefon: +49 7520 96666-78

Amtzell, den 18.06.2020

Bezeichnung: Straßensanierung 2020 LOS 3
Maßnahmen-Nr.: ZM-20-A045

Submissionsergebnis - Vergabevorschlag

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Submission oben genannter Maßnahme ergab folgendes rechnerisch geprüftes Ergebnis:

Fa. Käser, Wolfegg (Bieter 2) (2 % Nachlass wurden berücksichtigt)	36.473,70 €	100,00%
(Bieter 4)	44.232,88 €	121,27%
(Bieter 3)	44.500,10 €	122,01%

Vergabevorschlag:

Vergabe an den günstigsten Bieter, Fa. Käser, Wolfegg (Bieter Nr. 2)
zum Angebotspreis von 36.473,70 € (Bruttosumme).

Mit freundlichen Grüßen


Bernd Zimmermann



Festlegung von Straßennamen für das Wohngebiet „Hochstätt IV“

Vorlage GR 2020

TOP 7

für Sitzung am: 17.07.2020

erstellt von: Frick

Aktenzeichen: 022.31, 656.04

öffentlich

nichtöffentlich

Sachverhalt:

Das neue Wohngebiet „Hochstätt IV“ wird von insgesamt fünf Straßen erschlossen (siehe Anlage 1). Im südlichen Bereich umsäumt die Uhlandstraße das Neubaugebiet und im nördlichen Bereich soll sinnvollerweise die Schillerstraße bis zur Zufahrt nach Hochstätt/Unteraich verlängert werden. Folglich gibt es noch drei neue Erschließungsstraßen im Neubaugebiet, die benannt werden müssen (orange, grün + blau).

Die Straßen der umgebenden Bebauung wurden nach (deutschen) Dichtern und Lyrikern benannt. Vor diesem Hintergrund ist die erste Überlegung, in diesem System zu bleiben – allerdings mit weiblichen Namen. Eine weitere Überlegung ist, Namen von besonderen Frauen der Zeitgeschichte zu verwenden.

Dahingehend wurden die Mitglieder des Gemeinderats darum gebeten, Vorschläge zu unterbreiten. Nachfolgend die Überlegungen aus den Reihen des Gemeinderats (die Zahlen in Klammer bedeuten Mehrfachnennungen).

Um die Papierflut einzudämmen, wurden die Informationen zu den einzelnen Damen allen Gemeinderätinnen und Gemeinderäten per Mail übermittelt (Anlage 2). Diese Informationen sind allerdings nur Ausschnitte aus wikipedia und haben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

Dichterinnen / Lyrikerinnen / Schriftstellerinnen

Deutsch:

- Hedwig **Dohm**
- Hilde **Domin** (2)
- Annette von **Droste-Hülshoff** (3)
- Judith **Kerr**
- Sarah **Kirsch** (2)
- Sophie von **La Roche**
- Agnes **Moosmann**
- Herta **Müller**
- Maria **Müller-Gögler**
- Gudrun **Pausewang** (3)
- Luise **Rinser** (2)
- Nelly **Sachs** (2)



- Anna **Seghers** (2)
- Dorothee **Sölle**
- Christa **Wolf** (2)

International:

- Mascha **Kaléko**
- Astrid **Lindgren** (4)

Frauenrechtlerinnen / Widerstandskämpferinnen

- Hannah **Arendt** (2)
- Anne **Frank** (3)
- Edith **Stein** (3)
- Sophie **Scholl** (3)

Besondere Frauen der Geschichte

- Marie **Curie**
- Gertrud **Erle**

Bergnamen

- Alpenblick(weg)
- Säntis(straße)
- Im Bodenseeblick

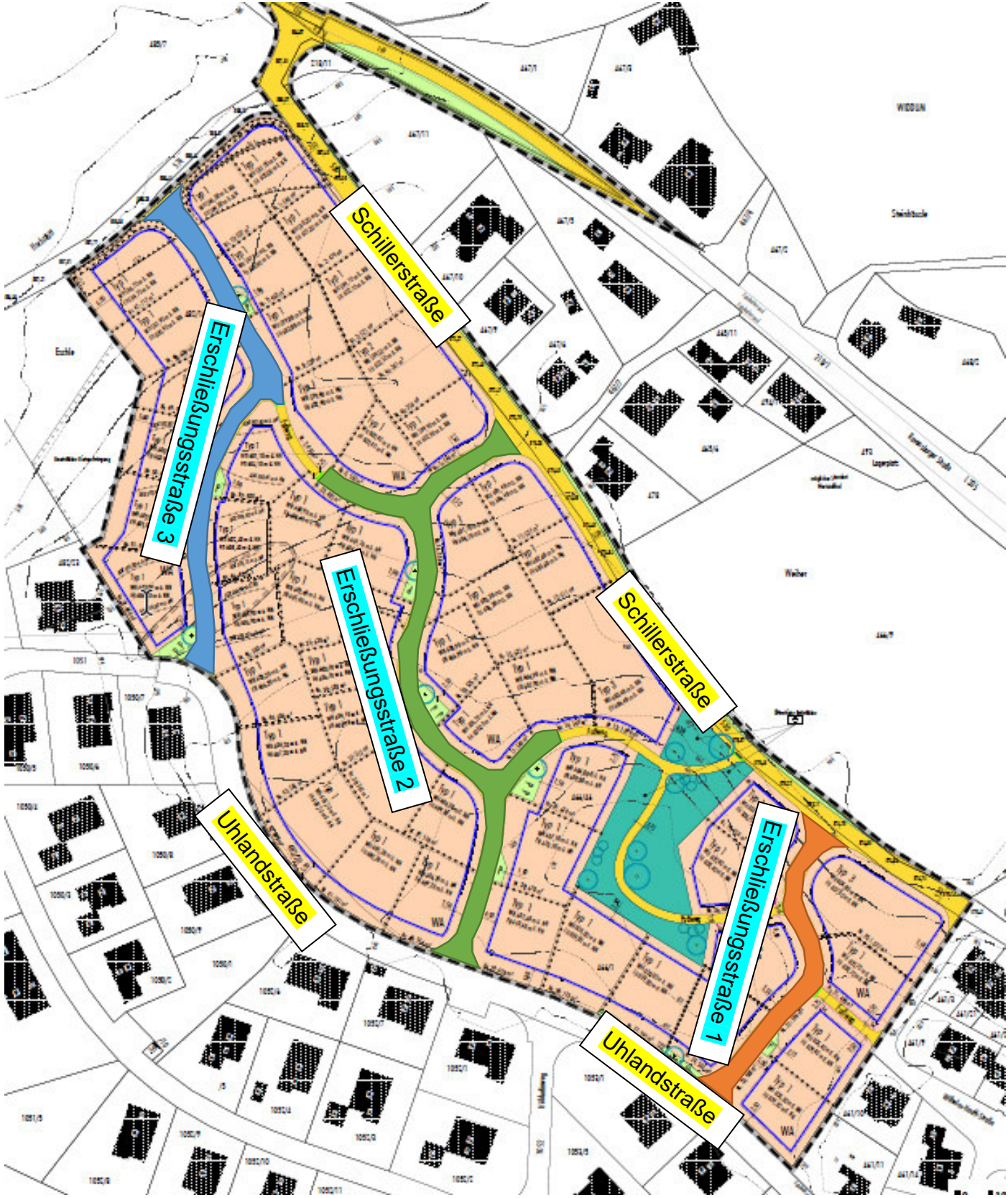
Aufgrund der Vielzahl von Vorschlägen gilt es in der Sitzung darüber abzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Die drei Erschließungsstraßen im Wohngebiet „Hochstätt IV“ erhalten folgende Namen:

- _____
- _____
- _____

Festlegung von Straßennamen im Wohngebiet „Hochstätt IV“ – Anlage 1





**Veräußerung der Mehrfamilienhausgrundstücke im
Baugebiet „Hochstätt IV“**
- Festlegung der Leitlinien zur Vergabe

Vorlage **GR 2020**

TOP 8

für Sitzung am: 17.07.2020

erstellt von: Hauptamt/
Wiedmann

Aktenzeichen: 022.31, 623.3

öffentlich nicht öffentlich

Sachverhalt:

Im Baugebiet „Hochstätt IV“ sind zwei Grundstücke mit Gebäudetyp 3 zu vergeben. Auf beiden Grundstücken kann ein Mehrfamilienhaus, Doppelhäuser oder Reihenhäuser realisiert werden. Gesucht werden Investoren für diese beiden Grundstücke. Die Vergabe der Grundstücke kann über das Bieterverfahren erfolgen. Beim Bieterverfahren erhält derjenige den Zuschlag, der den höchsten Kaufpreis bietet. Da aber sichergestellt werden soll, dass auch die Interessen der Gemeinde gewahrt werden, soll die Entscheidung auf weitere Kriterien gestützt werden und nicht allein vom Preis abhängig gemacht werden.

Die Verwaltung hat diesbezüglich einen Vorschlag an Kriterien erarbeitet. Folgende Kriterien sind vorgesehen:

- Sozialer Mietwohnungsbau:
Aufgabe der Gemeinde ist es nicht nur ausreichend Wohnbaufläche zur Verfügung zu stellen, sondern möglichst allen Bevölkerungsschichten und deren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gerecht zu werden. Neben Wohneigentum sind auch Mietwohnungen und insbesondere bezahlbarer Mietwohnraum von Bedeutung. Vor diesem Hintergrund wird die Bereitstellung von Mietwohnraum unterhalb der ortsüblichen Vergleichsmiete für einen festen Zeitraum als Kriterium aufgenommen und entsprechend gewichtet.
- Energiestandard/ Nachhaltige Bauweise
Auch dem Thema Klima- und Umweltschutz soll Rechnung getragen werden. Gemäß Klimaschutz- und Energieleitbild der Gemeinde Bodnegg, Beschluss vom 15.02.2019 ist für den Kauf eines gemeindeeigenen Grundstücks eine Energieberatung bei einem Energieberater verpflichtend. Darüber hinaus soll das Kriterium „Nachhaltiges Bauen“ Anreize schaffen, eine entsprechend energieeffiziente und nachhaltige Bauweise umzusetzen.
- Höhe des Gebots
Auch die Höhe des Kaufpreises soll zu geringen Teilen in die Wertung einfließen. Die Gemeindeordnung Baden-Württemberg gibt vor Vermögensgegenstände zu ihrem vollen Wert zu veräußern. Daher wird ein Mindestpreis vorgegeben. Dieser ist mit 350 €/m² angesetzt.

Verfahrensablauf:

Die Grundstücke werden öffentlich ausgeschrieben und die Kriterien für die Bewertung mit entsprechender Gewichtung veröffentlicht. Es wird eine Bewerbungsfrist gesetzt.

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist werden die eingereichten Unterlagen von der Verwaltung auf Vollständigkeit und Konformität zum Bebauungsplan geprüft. Anschließend erfolgt die Bewertung der Angebote anhand der Kriterien. Dazu wird die Energieagentur Ravensburg unterstützend hinzugezogen.

Ist die Bewertung abgeschlossen, werden die Projektideen dem Gremium vorgestellt. Der Gemeinderat entscheidet auf Grundlage der Bewertung, welcher Bewerber den Zuschlag erhält.

Anlage: Bewerbungsleitfaden für die Veräußerung von Mehrfamiliengrundstücken im Baugebiet „Hochstätt IV“

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt den Leitlinien zur Vergabe und dem Auswahlverfahren zur Veräußerung der Mehrfamilienhausgrundstücke im Baugebiet „Hochstätt IV“ zu.
2. Der Gemeinderat stimmt dem Mindestpreis von 350 €/m² zu.

Veräußerung von Mehrfamilienhausgrundstücken im Baugebiet „Hochstätt IV“

Die Gemeinde Bodnegg beabsichtigt im Baugebiet „Hochstätt IV“ zwei Grundstücke mit Gebäudetyp 3 zu veräußern. Auf den Grundstücken können Mehrfamilienhäuser mit bis zu 8 Wohnungen, Doppelhäuser mit bis zu zwei Wohnungen oder Reihenhäuser mit bis zu zwei Wohnungen realisiert werden. Gesucht werden Bauträger für diese beiden Grundstücke.

Folgende Grundstücke werden veräußert:

Grundstück Nr. 13

Grundstücksgröße: 1.090 m²

Grundstück Nr. 20

Grundstücksgröße: 1.077 m²

Die Bebauung richtet sich nach den Vorschriften des Bebauungsplans „Hochstätt IV“ und den örtlichen Bauvorschriften dazu. Der Bebauungsplan ist kostenlos auf der Homepage der Gemeinde Bodnegg abrufbar.

Textteil: https://www.bodnegg.de/files/2019-05-17_text_bp_hochstaett_iv_endg.pdf

Plan: https://www.bodnegg.de/files/2019-05-17_plan_bp_hochstaett_iv_endg.pdf

Ein schriftliches Exemplar der Richtlinie ist gegen eine Schutzgebühr in Höhe von 10,00 € im Rathaus erhältlich.

Die Vergabe der Grundstücke erfolgt nach Höchstgebot, bei einem Mindestpreis von 350 €/m² und auf Grundlage der nachfolgend aufgeführten Wertungskriterien. Die Entscheidung über die Vergabe obliegt dem Gemeinderat der Gemeinde Bodnegg. Der Verkauf ist freibleibend. Die Durchführung, Rechte und Pflichten werden vertraglich zwischen der Gemeinde Bodnegg und dem Investor festgehalten.

Es können Angebote für beide oder nur eines der zu veräußernden Grundstücke abgegeben werden. Die Bewertung der Angebote erfolgt für beide Grundstücke getrennt.

Grundanforderungen an den Bewerber:

Folgenden Grundanforderungen müssen erfüllt sein, um beim Vergabeverfahren berücksichtigt werden zu können:

- Fristgerechte Bewerbung
- Finanzierungsnachweis
- Preisgebot in Höhe des kalkulierten Mindestpreises
- Genehmigungsfähigkeit des Bauvorhabens gemäß Bebauungsplan

Wertungskriterien:

Folgende Kriterien sind bei der Bewertung relevant:

- **Sozialer Mietwohnungsbau**
Es erfolgt eine vorrangige Vergabe an Interessenten, die Mietwohnungen unterhalb der ortsüblichen Vergleichsmiete bereitstellen. Für die Bereitstellung dieser Wohnungen für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren werden maximal 10 Punkte vergeben, für einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren werden bis zu 15 Punkte vergeben. Zu berücksichtigen sind hier sowohl die Anzahl der Wohnungen als auch die jeweilige Dauer.
- **Energiestandard**
Mindestanforderung des zu errichtenden Gebäudes ist KfW55. Wird ein höherer Energiestandard als KfW55 realisiert, können dafür maximal 4 Punkte vergeben werden.
- **Nachhaltiges Bauen**
Sind eine nachhaltige, CO₂ sparende Bauweise und entsprechende Baustoffe oder weitere nachhaltige, innovative Themen vorgesehen, werden dafür bis zu 4 Punkte vergeben.
- **Höhe des Gebots**
Die Höhe des Kaufpreises wird in der Bewertung berücksichtigt. Der Mindestpreis liegt bei 350 €/m². Wird ein Preisangebot über dem Mindestpreis abgegeben, wird je 20 €/m² Überschreitung 1 Punkt vergeben. Maximal können 4 Punkte erzielt werden.

Gewichtung der Kriterien:

Die Gewichtung der Kriterien gibt Auskunft über die Ziele, die die Gemeinde Bodnegg bei der Vergabe dieser Mehrfamilienhausgrundstücke verfolgt. Folgende Gewichtung wird festgelegt:

Sozialer Mietwohnungsbau	0 – 15 Punkte
Energiestandard	0 – 4 Punkte
Nachhaltiges Bauen	0 – 4 Punkte
Höhe des Gebots	0 – 4 Punkte

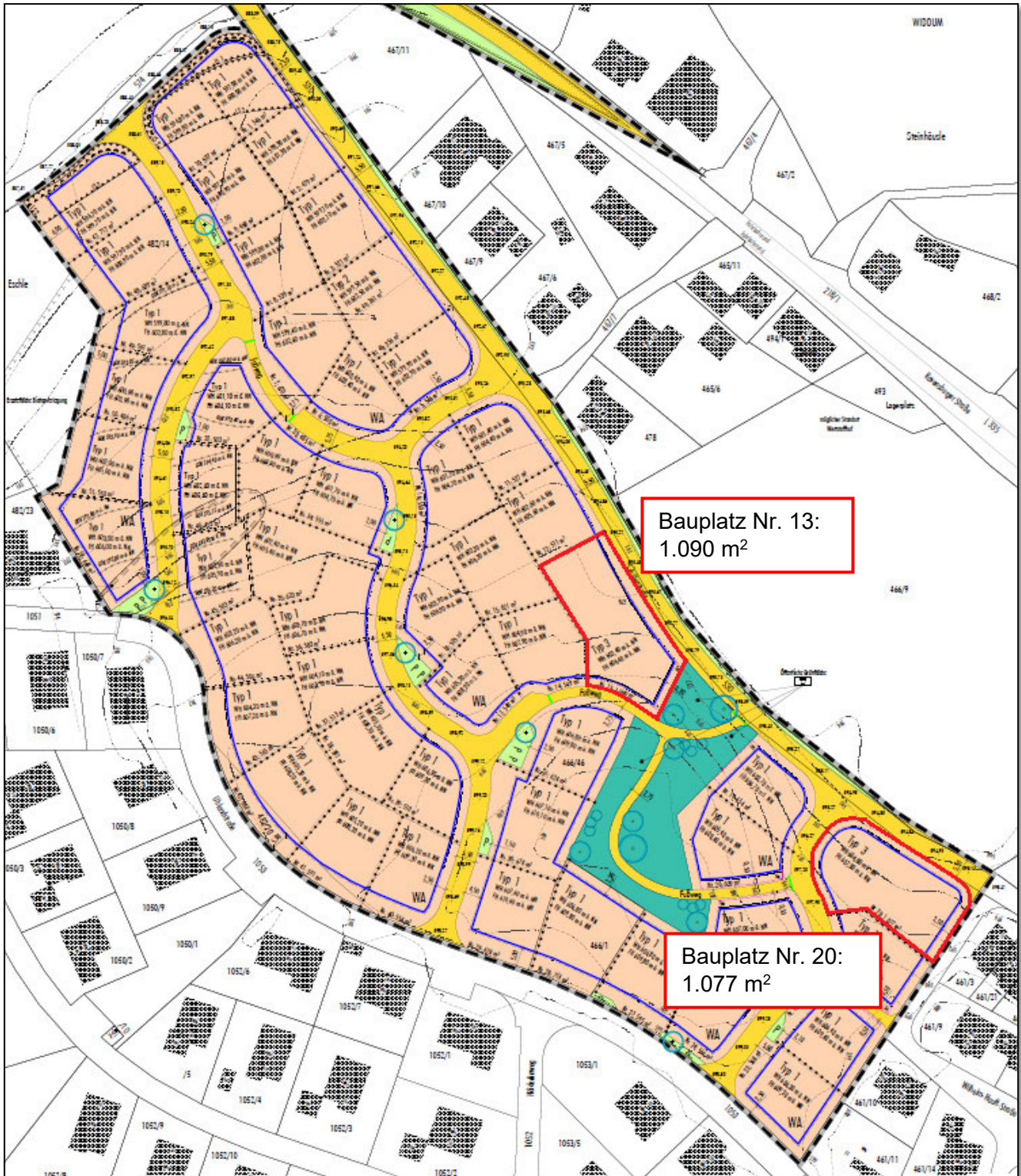
Bewerbung:

Bei Interesse bitten wir Sie Ihre schriftliche Bewerbung mit aussagekräftigen Planunterlagen, Beschreibung der Baumaßnahme und Referenzen

bis spätestens 15.09.2020

bei der Gemeinde Bodnegg, Dorfstraße 18, 88285 Bodnegg einzureichen.

Bei Rückfragen zur Bewerbung steht Ihnen Frau Wiedmann (Tel. 07520 920819, wiedmann@bodnegg.de) zur Verfügung.





**Landessanierungsprogramm- Aufhebung der
Satzung über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebietes**

Vorlage Gemeinderat

öffentlich

TOP 9

für Sitzung am: 17.07.2020

erstellt von: Finanzwesen/Mohr

Aktenzeichen: 623.12

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Bodnegg hat am 17.07.2009 die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern“ beschlossen. Der Bewilligungszeitraum endete am 30.04.2020.

Im Rahmen des Landessanierungsprogramms wurden zahlreiche große Maßnahmen umgesetzt, die ohne die Förderung finanziell gar nicht zu stemmen gewesen wären. Insbesondere der Neubau der Kinderkrippe, die Erweiterung des Dorfgemeinschaftshauses und des Kindergartens, aber auch Kauf und Umbau des Gebäudes in der Dorfstr. 18, welches nun als Rathaus dient.

Neben den Immobilien wurden auch Straßen, Wege und Plätze wie die Erschließung der Festhalle, die Schaffung der Stellplätze im Kaplaneiweg und natürlich die Neugestaltung des Lindenplatzes mit dem Außenbereich der Lindenschule.

Insgesamt hatte das Landessanierungsprogramm einen Investitionsrahmen von ca. 5.000.000 €, wovon das Land ca. 3.000.000 € an Förderungen gezahlt hat. Die genauen Zahlen können derzeit noch nicht genannt werden, da wir uns gerade mit dem Regierungspräsidium in der Abrechnung befinden.

Wenn die Sanierung durchgeführt ist, sich als undurchführbar erweist oder aus anderen Gründen aufgegeben wird, ist nach § 162 Abs. 1 BauGB die Sanierungssatzung aufzuheben. Der Beschluss der Gemeinde Bodnegg, durch den die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets aufgehoben wird, ergeht gem. § 162 Abs. 2 als Satzung. Die Satzung ist öffentlich bekannt zu machen.

Die Sanierungsmaßnahme „Ortskern“ ist abgeschlossen und die mit dem Neuordnungskonzept festgelegten Sanierungsziele wurden erreicht. Damit liegen die Voraussetzungen für die Aufhebung vor.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortskern“ wird, wie als Anlage 1 beigefügt, beschlossen.

Satzung
über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebiets „Ortskern“

Nach § 162 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Bodnegg am 17.07.2020 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Gegenstand

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortskern“ vom 17.07.2009, rechtsverbindlich seit dem 24.07.2009; erweitert durch Gemeinderatsbeschluss am 29.07.2015, ortsüblich bekanntgemacht am 28.08.2015 wird aufgehoben.

§ 2
Gebietsbezeichnung

Das Gebiet der aufgehobenen Satzung ist in beigefügtem Lageplan vom 06.07.2020 dargestellt.

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Bodnegg, den

.....

Frick, Bürgermeister

Anlage

Lageplan Sanierungsgebiet „Ortskern“

Hinweise

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort genannten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich gegenüber der Gemeinde Bodnegg geltend zu machen. Die Satzung einschließlich Begründung sowie der Lageplan können ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung während der Dienstzeiten bei der Gemeinde Bodnegg, von jedermann eingesehen werden.



Städtebauliches Erneuerungsgebiet "Ortskern"

Lageplan zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Ortskern"

Hinweis

Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Ortskern"

Verfahrensvermerke


Satzungsbeschluss:


Ausgefertigt für die ortsübliche Bekanntmachung

Bodnegg, den

Christof Frick
Bürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung:

 Abgrenzung Erneuerungsgebiet

 Abgrenzung 1. Erweiterung

0 10 20 50 100

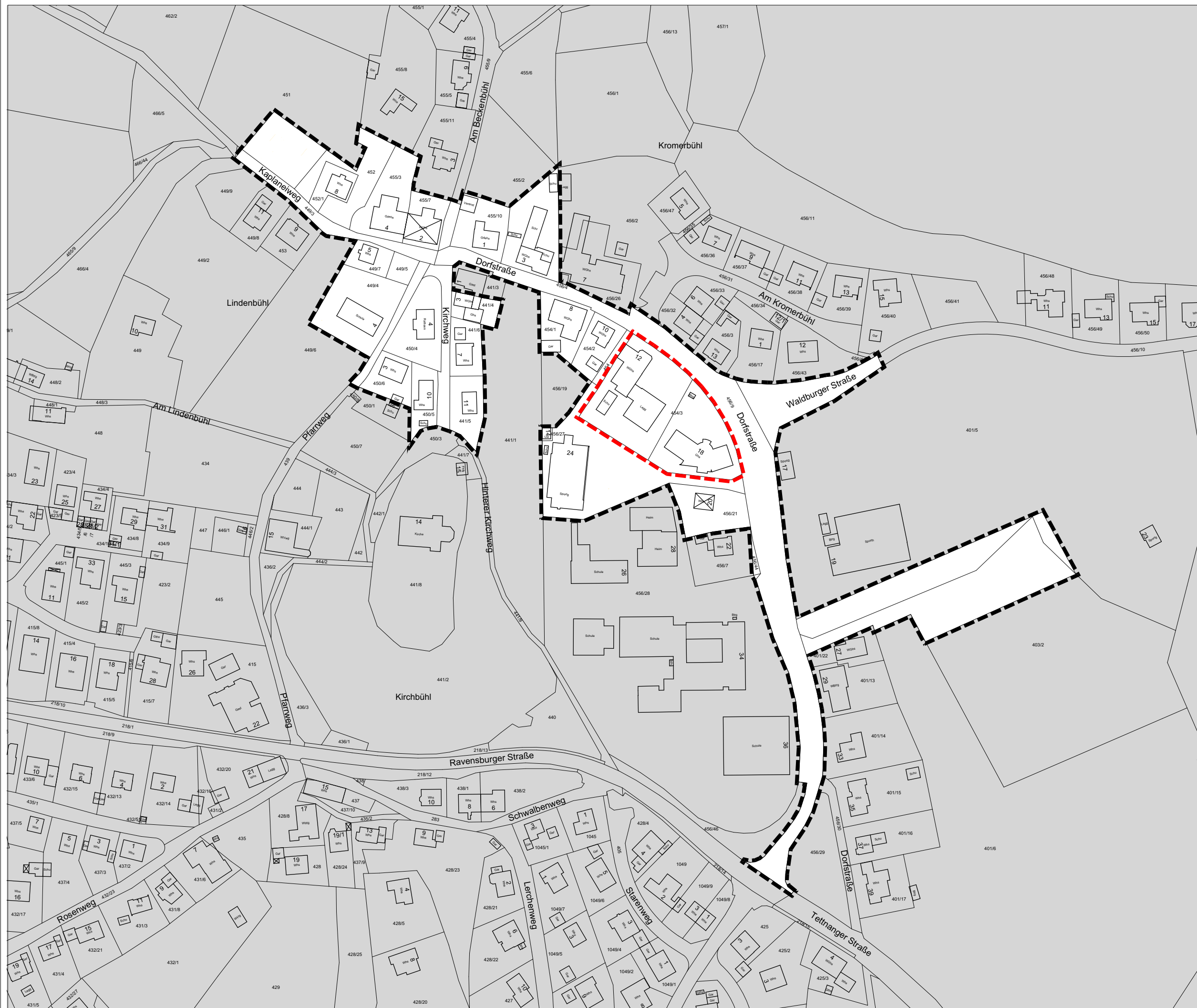
M 1:2000

Stuttgart
06.07.2020

Weikert M. / Dudel



KE LBBW Immobilien
Kommunalentwicklung GmbH
Fritz-Elsas-Straße 31
70174 Stuttgart





Anpassung der Essenspreise im Tagesheim

Vorlage Gemeinderat

öffentlich

TOP 10

für Sitzung am: 17.07.2020

erstellt von: Finanzwesen/Mohr

Aktenzeichen: 281.90

Sachverhalt:

Die letzte Anpassung der Essenspreise im Tagesheim wurde am 10. Juli 2015 vom Gemeinderat beschlossen und zum 01.09.2015 umgesetzt. Seither wurden die Steigerungen der Lebensmittelpreise und der Personalkosten nicht an den Nutzer weitergegeben, sondern über den allgemeinen Haushalt abgedeckt.

Ausnahme ist der Essenspreis für den Mittagstisch im Bildungszentrum für die Bodnegger Bürger. Dieser wurde aus Wettbewerbsgründen zum 06.11.2017 auf den Preis des Mitbewerbers (6,30 €) angepasst.

Die Corona-Pandemie ist nun der Auslöser, um die gemeindlichen Einnahmen und Gebühren wieder den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.

Im Tagesheim werden pro Jahr ca. 50.000 Essen hergestellt. Gut 75% davon entfallen auf die Schüler des Bildungszentrums und des Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, 10 % auf die Kindertageseinrichtungen Papperlapapp und Kindergarten St. Martinus, weitere 10 Prozent auf die Gäste und die restlichen 5% der Essen entfallen auf die Mitarbeiter des Rathauses sowie die Lehrer.

Die Schüler der Bodnegger Schulen bezahlen derzeit 3,50 € pro Mittagessen, für Geschwisterkinder reduziert sich der Betrag auf 3,30 €. Die Kindergartenkinder sowie die Kinder vom Papperlapapp haben derzeit 2,50 € pro Mittagessen zu bezahlen. Die Gäste werden mit 6,30 € und die gemeindlichen Mitarbeiter sowie die Lehrer werden mit 5,00 € zur Kasse gebeten.

Der durchschnittliche Essenspreis (Kindergarten, Schule, Gäste und Mitarbeiter) lag somit in den letzten drei Jahren pro Essen bei 3,61 €. Für eine Kostendeckung müssten wir einen durchschnittlichen Essenspreis von 4,65 € erzielen. Somit subventionieren wir ein Essen im Tagesheim im Durchschnitt mit ca. 1 € oder anders formuliert ist der Kostendeckungsgrad im Tagesheim bei ca. 78%.

Der Kostendeckungsgrad in einem „Gebührenhaushalt“ sollte annähernd 100% betragen. Dieses Ziel kann natürlich nur in mehreren Schritten erreicht werden, sollte dennoch nicht aus den Augen verloren werden. In einem ersten Schritt soll der Verlust möglichst halbiert werden, somit sollte der Durchschnittspreis auf ca. 4,15 € kommen.

Der Preis für ein Schüleressen beträgt in Waldburg 3,60 € (Beschluss aus 2017), in Amtzell 3,80 € und in Vogt 4€. Eine soziale Komponente, sprich eine Vergünstigung für Geschwisterkinder ist dort nicht vorgesehen. An dieser Stelle der Hinweis, dass keine

der umliegenden Kommune eine eigene Mensa betreibt. Unser Koch Herr Schupp bereitet das Essen gemeinsam mit seinem Team täglich frisch zu und nutzt hierzu überwiegend regionale bzw. lokale Produkte.

In der Anlage beigefügt erhalten Sie die Zahlen der Mensa aus den letzten drei Jahren und Hochrechnungen zu den Möglichkeiten der Preiserhöhung. Die Hochrechnung enthält 2 Varianten.

In Variante eins wird die Erhöhung dargestellt, die notwendig ist, um die Verluste der Mensa zu halbieren. Dies würde eine Erhöhung der Preise um 0,50 € pro Essen bedeuten.

Variante zwei ist eine etwas moderatere Erhöhung um 0,40 € pro Essen.

Aus wirtschaftlicher Sicht muss eigentlich die Erhöhung um 0,50 € vorgeschlagen werden. Die Verwaltung möchte aber der derzeitigen Gesamtsituation aufgrund der Corona-Pandemie Rechnung tragen und schlägt deshalb die moderatere Variante 2 vor.

Beschlussvorschlag:

Die Essenspreise werden zum 01.09.2020 entsprechend der Variante 2 auf der beigefügten Anlage 2 angehoben.

Ergebnis der letzten 3 Jahre	2017	2018	2019	Mittelwert
Essenszahlen	48428	50932	53139	50833
Einnahmen	176.631,04 €	182.874,34 €	190.089,50 €	183.198,29 €
Ausgaben	230.245,10 €	233.250,04 €	245.800,14 €	236.431,76 €
Verlust absolut	- 53.614,06 € -	50.375,70 € -	55.710,64 € -	53.233,47 €
Durchschnittspreis	3,65 €	3,59 €	3,58 €	3,61 €
kostendeckender Durchschnittspreis	4,75 €	4,58 €	4,63 €	4,65 €
Differenz	1,11 €	0,99 €	1,05 €	1,05 €

Mehreinnahmen bei prognostizierten 50.000 Essen

Kategorie	ca. Verteilung	Essenzahler	aktueller Preis	Variante 1		Variante 2	
				Mehreinnahmen		Mehreinnahmen2	
Schüler	65%	32500	3,50 €	4,00 €	16.250 €	3,90 €	13.000 €
Schüler Sozial	11%	5500	3,30 €	3,80 €	2.750 €	3,70 €	2.200 €
Lehrer und MA	5%	2500	5,00 €	5,50 €	1.250 €	5,40 €	1.000 €
Kindertagesstätten	12%	6000	2,50 €	3,00 €	3.000 €	2,90 €	2.400 €
Gäste	7%	3500	6,30 €	6,80 €	1.750 €	6,70 €	1.400 €
Gesamt		0%	3,59 €	4,13 €	25.000 €	4,03 €	20.000 €



Anpassung der Gebühren für die Hallenbadnutzung

Vorlage Gemeinderat

öffentlich

TOP 11

für Sitzung am: 17.07.2020

erstellt von: Finanzwesen/Mohr

Aktenzeichen: 572.60

Sachverhalt:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 12.11.2010 wurden zuletzt die Gebühren des Hallenbades in Bodnegg angepasst. Die Steigerungen der Betriebs- und Personalkosten wurden die letzten 10 Jahre über den allgemeinen Haushalt gedeckt.

Das Hallenbad bietet Wasserflächen von Montag – Freitag von 7.00 – 21.00 Uhr und am Samstag von 7.00 – 17.00 Uhr. In diesen Zeiten sind die Wasserflächen zu 88% belegt. Das Hallenbad Bodnegg hat im Wesentlichen fünf Nutzungen.

Schulsport

Neben dem Bildungszentrum und der Förderschule Bodnegg, sind auch noch die Schulen aus Grünkraut, Tettang, Waldburg und Vogt bei uns zu Gast. Die Schulen belegen ungefähr ein Drittel der gesamten verfügbaren Wasserflächen.

Öffentlicher Badebetrieb

An vier Tagen in der Woche ist das Hallenbad für die breite Öffentlichkeit geöffnet. Dies sind 21% der Wasserflächen.

Vereinssport

Die DLRG Bodnegg-Obereisenbach trainiert im Hallenbad Bodnegg und gibt auch Schwimmkurse (10%).

Kurse

Von externen Anbietern werden im Hallenbad Aquafitness, Babyschwimmen und verschiedene Schwimmkurse angeboten (5%).

Betriebliches Gesundheitsmanagement sowie Offene Freizeit

Seit 2019 können die Mitarbeiter und Lehrer Mo-Fr. zwischen 7.00 – 7.45 Uhr das Hallenbad für das betriebliche Gesundheitsmanagement kostenlos nutzen.

Ebenfalls Mo-Fr. von 12.45 – 13.50 Uhr gibt es nochmal die Möglichkeit des BGM. An manchen Tagen bietet die Schule in diesen Zeiten ein Angebot der Offenen Freizeit an(10%).

Die Gesamtkosten des Hallenbades belaufen sich jährlich zwischen 120.000 € und 140.000 €. Demgegenüber stehen Einnahmen von rund 50.000 € jährlich. Diese werden durch die Schulen ca. 75%, den öffentlichen Badebetrieb (ca. 15%) und die Kurse (ca. 10%) generiert. Der Vereinssport ist kostenlos.

Einnahmen über den Schulsport

Aktuell kostet 1 Stunde Wasserfläche für die Schulen 70 € Brutto.

Im Jahr 2018 erhielt das Hallenbad von auswärtigen Schulen Einnahmen in Höhe von ca. 8.500 € und von den Schulen in Bodnegg 30.000 €.

Im Jahr 2019 konnten 7.000 € mit auswärtigen Schulen verrechnet werden und mit den Bodnegger Schulen 30.000 €.

Einnahmen über Kurse

Aktuell wird bei den gewerblichen Kursen der Eintrittspreis plus eine Umsatzbeteiligung von 10% in Rechnung gestellt.

Je nach Teilnehmerzahl und Auslastung des Schwimmkurses erhalten wir Einnahmen zwischen 20 € und 65 € pro Stunde Wasserfläche. Im Jahr 2018 konnten so Einnahmen in Höhe von ca. 6.000 € und in 2019 ca. 5.000 € erzielt werden.

Da die Abrechnung aufgrund der Umsatzbeteiligung etwas kompliziert zu handhaben ist. Schlägt die Verwaltung hier ebenfalls einen Stundensatz für die Wasserflächen, ähnlich den Schulen, vor.

Öffentlicher Badebetrieb

Dieser wird von zahlreichen Bodneggern, aber auch von Bürgern aus den umliegenden Kommunen gerne genutzt. Im Jahr 2019 zählten wir 3.684 Gäste, im Jahr zuvor 2018 waren es sogar 3.877 Gäste. Wobei es Badetage mit bis zu 89 Gästen gibt, aber auch Tage mit 2 Gästen.

Über den öffentlichen Badebetrieb konnten somit im Jahr 2019 ca. 7.000 € und im Jahr 2018 ca. 9.000 € an Eintrittsgeldern vereinnahmt werden.

Der öffentliche Badebetrieb ist allerdings hochdefizitär.

Der durchschnittliche Eintrittspreis in 2018 belief sich auf 2,28 €. Die Personalkosten der Aufsicht pro Badegast in 2018 beliefen sich auf 5,14 €. Die Gemeinde Bodnegg bezuschusste somit durchschnittlich jeden Gast (ob Bodnegger oder nicht) mit 2,86 € nur um die Kosten der Aufsicht zu decken. Im Jahr 2019 belief sich der durchschnittliche Eintrittspreis auf 1,88 € und die Personalkosten der Aufsicht auf 5,04 €, was ein Zuschuss pro Gast von 3,16 € ergibt.

Hätte kein öffentlicher Badebetrieb stattgefunden, wäre der Verlust im Jahr 2018 um ca. 11.000 € und im Jahr 2019 sogar um ca. 12.000 € geringer gewesen.

Aus wirtschaftlicher Sicht müsste der öffentliche Badebetrieb eingestellt werden.

Alternativ sind Lösungen oder Konzepte zu entwickeln, wie der Badebetrieb komplett neuorganisiert werden könnte, so dass wenigstens im Betrieb des Bades ein schwarze Null entsteht.

Neben den vorgeschlagenen Preiserhöhungen für die verschiedenen Teilbereiche sollte der Gemeinderat kritisch prüfen, ob ein Badebetrieb in dieser Form weiterbetrieben

werden soll. Insbesondere sollten die Wasserflächenverteilung und der öffentliche Badebetrieb genauer untersucht werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt den Anpassungen der Nutzungsgebühren für das Hallenbad Bodnegg gemäß der Anlage 1 zu. Die Preise gelten ab der neuen Badesaison.

Nutzungsgebühren für das Hallenbad Bodnegg ab 01.09.2020

Einzelkarte

- Kinder und Jugendliche (6-17 Jahre)¹ 2,00 €
- Ermäßigt² 2,80 €
- Erwachsene 3,30 €

Zehnerkarte

- Kinder ab 6 Jahre 18,00 €
- Ermäßigt 25,00 €
- Erwachsene 30,00 €

Schulen

- Pro Stunde (inkl. Mwst.) 80,00 €

Private / Gewerbliche Nutzung

- Pro Stunde (inkl. Mwst.) 60,00 €

¹ Kinder unter 6 Jahren sind kostenfrei

² Schüler, Auszubildende, Studenten, Bundesfreiwilligendienstleistende, Schwerbehinderte

Gebührengegenüberstellung

Einzelkarte	12.11.2010	17.07.2020
Kinder und Jugendliche (6-17 Jahr)	1,50 €	2,00 €
Ermäßigt**	1,50 €	2,80 €
Erwachsene	3,00 €	3,30 €
Zehnerkarte		
Kinder und Jugendliche (6-17 Jahr)	13,50 €	18,00 €
Ermäßigt	13,50 €	25,00 €
Erwachsene	27,00 €	30,00 €
Schulen		
pro Stunde	70,00 €	80,00 €
Gewerblich/ Private Nutzung		
pro Stunde	Eintrittspreis + 10 % Umsatzbeteiligung	60,00 €

* Kinder unter 6 Jahren sind kostenfrei

** Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende, Schüler, Schwerbehinderte, Studenten

Aufteilung der Wasserflächen

Detaillierte Nutzung	Dauer der Nutzung	Zeitanteile
Öffentlicher Badebetrieb	16,50	21%
Bildungszentrum Bodnegg	15,17	19%
Freie Wasserflächen	9,33	12%
Reinigung	8,92	11%
DLRG	8,25	10%
Auswärtige Schulen	6,00	8%
BGM OF	4,33	5%
Kurse	3,75	5%
BGM	3,00	4%
Lindenschule	1,58	2%

Ort	Erwachsene	Ermäßigt	Berechtigte	Kinder	Alter
Ravensburg Hallenbad	3,70 €	2,10 €	Azubi, BufDi, Student, Schwerbehinderte	2,10 €	ab 6 Jahre
Weingarten Hallenbad	3,90 €	2,20 €	Azubi, BufDi, Student, Schwerbehinderte	2,20 €	ab 6 Jahre
Baienfurt Hallenbad	3,30 €	2,80 €	Azubi, BufDi, Student, Schwerbehinderte	2,00 €	ab 6 Jahre
Eglofs "Panormabad"	4,00 €	3,00 €	Azubi, ..., Schwerbehin., Senioren (ab 60)	3,00 €	ab 10 Jahre
Immenstadt Hallenbad	6,00 €	4,00 €	Azubi, BufDi, Student, Schwerbehinderte	4,00 €	ab 6 Jahre
Bad Wurzach Hallenbad	4,00 €	2,50 €	Azubi, BufDi, Student, Schwerbehinderte	2,50 €	ab 5 Jahre
Ailingen Wellenbad	3,80 €	1,90 €	Azubi, ..., Schwerbehin., Senioren (ab 63)	1,90 €	ab 4 Jahre
Friedrichshafen Sportbad	4,50 €	2,30 €	Azubi, ..., Schwerbehin., Senioren (ab 63)	2,30 €	ab 4 Jahre



Fortschreibung Elternbeiträge in Kindergarten und Kinderkrippe für das Kindergartenjahr 2020/2021

Vorlage Gemeinderat

öffentlich

TOP 12

für Sitzung am: 17.07.2020

erstellt von: Hauptamt/Spitzfaden

Aktenzeichen: 460.023

Sachverhalt:

Die Vertreter des Gemeindetages, Städtetags (KLV) und die Kirchenleitungen sowie die kirchlichen Fachverbände (4KK) in Baden-Württemberg stimmen alle 2 Jahre gemeinsame Empfehlungen für eine moderate Fortschreibung der Elternbeiträge der kommenden beiden Kindergartenjahre in den Kindergärten und Kinderkrippen ab. Ausgangslage für die Erhebung der Elternbeiträge war bisher, dass landesweit angestrebt wird, rund 20 % der Betriebskosten durch Elternbeiträge zu decken. Auf der anderen Seite sollten sowohl die voraussichtlichen Personal- und Energiekostensteigerungen als auch die finanzielle Belastbarkeit der Eltern im Blick bleiben.

Dieses Jahr war die Ausgangslage corona-bedingt anders. Angesichts der nach wie vor durch die Pandemie beeinträchtigten Lage konnte die Empfehlung diese Mal nur für das Kindergartenjahr 2020/2021 erfolgen.

Dabei wurde davon ausgegangen, dass es den Einrichtungen zunehmend gelingen wird, den teilnehmenden Kindern den zeitlichen Betreuungsrahmen anzubieten, der auch vor Beginn der pandemiebedingten Einschränkung möglich war.

Die Vertreter des Gemeindetages, Städtetages und der Kirchen haben sich darauf verständigt, die Kostensteigerung zumindest zu einem gewissen Teil auch bei ihrer gemeinsamen Empfehlung zur Fortschreibung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2020/2021 zu berücksichtigen und empfehlen eine Erhöhung der Elternbeiträge pauschal um **1,9 Prozent**.

Auszug aus Empfehlung:

Diese moderate Erhöhung bleibt bewusst hinter der tatsächlichen Kostensteigerung zurück, um so zwar einerseits die Einnahmeausfälle nicht zu groß werden zu lassen, andererseits aber auch die Eltern nicht über Gebühr zu belasten. Demnach ist es angesichts der erheblich rückläufigen Steuereinnahmen der öffentlichen Hand wie auch der Kirchen geboten, eine ansteigende Kostenentwicklung mit einer moderaten Anpassung der Elternbeiträge zu begleiten. Dies insbesondere deshalb, weil die Kommunalen Landesverbände und die Kirchen in Baden-Württemberg grundsätzlich einen Kostendeckungsgrad von 20 Prozent durch Elternbeiträge anstreben.

Der Deckungsgrad des Kindergartens belief sich in den letzten 5 Jahren auf ca. 14,5 bis 15,5%.

In der Kinderkrippe wurden anfangs eher moderate Elternbeiträge erhoben. Die Elternbeiträge des Kinderhauses „Papperlapapp“ wurden dann aber mehr und mehr an die Empfehlungen „herangeführt“. Seit dem Kindergartenjahr 2019/2020 sind die Empfehlungen überwiegend erreicht.

In der Kinderkrippe Papperlapapp lag der Deckungsgrad in den vergangenen 5 Jahren bei ca. 15,0 bis 17,0%.

Die etwas moderatere Erhöhung um 1,9 Prozent ist aus Sicht der Verwaltung angesichts der aktuellen Situation angemessen und schlägt daher die als Anhang beigefügten Elternbeiträge vor.

Gemäß den Kindergartenverträgen über den Betrieb des Kindergartens und der Kinderkrippe sollen die Elternbeiträge den Empfehlungen entsprechen.

Beschlussvorschlag:

Der Fortschreibung der Elternbeiträge in der Kinderkrippe Papperlapapp und im Kindergarten St. Martinus für das Kindergartenjahr 2020/2021 gemäß der Anlagen 1 und 2 wird zugestimmt.

Anlagen

Vorschlag Elternbeiträge für 2020/2021 in der Kinderkrippe Papperlapapp

Vorschlag Elternbeiträge für 2020/2021 im Kindergarten St. Martinus

Anlage 1 zu Vorlage für Sitzung des Gemeinderats vom 17.07.2020 - Top 12 öffentlich

Elternbeitragsgebühren für die Kinderkrippe Papperlapapp

Berechnungsgrundlage: Empfehlung Städte u. Gemeindetag v. 01.07.2020

Kindergartenjahr 2020/2021

Beiträge ab 01.09.2020

Vorschlag für Gemeinderatsbeschluss Bodnegg v. 17.07.2020

Gruppe:		Öffnungszeiten	Betreuungszeit	Familie mit einem Kind		Familie mit 2 Kindern		Familie mit 3 Kindern	
				2019/2020	2020/2021	2019/2020	2020/2021	2019/2020	2020/2021
GT - Gruppe		07:00 - 16:00	9 Std. / 5 Tage	510,00 €	520,00 €	384,00 €	392,00 €	261,00 €	266,00 €
Frühstück	6,50 €			6,50 €	6,50 €	6,50 €	6,50 €	6,50 €	6,50 €
Mittagessen	49,30 €			49,30 €	49,30 €	49,30 €	49,30 €	49,30 €	49,30 €
Imbiss	2,00 €			2,00 €	2,00 €	2,00 €	2,00 €	2,00 €	2,00 €
Monatsbeitrag:				567,80 €	577,80 €	441,80 €	449,80 €	318,80 €	323,80 €
GT - Gruppe		07:00 - 14:30	7,5 Std. / 5 Tage	395,00 €	403,00 €	320,00 €	326,00 €	218,00 €	223,00 €
Frühstück	6,50 €			6,50 €	6,50 €	6,50 €	6,50 €	6,50 €	6,50 €
Mittagessen	49,30 €			49,30 €	49,30 €	49,30 €	49,30 €	49,30 €	49,30 €
Monatsbeitrag:				450,80 €	458,80 €	375,80 €	381,80 €	273,80 €	278,80 €
HT - Gruppe		07:00 - 12:30	5,5 Std. / 5 Tage	290,00 €	296,00 €	235,00 €	240,00 €	160,00 €	163,00 €
Frühstück	6,50 €			6,50 €	6,50 €	6,50 €	6,50 €	6,50 €	6,50 €
Mittagessen	49,30 €			49,30 €	49,30 €	49,30 €	49,30 €	49,30 €	49,30 €
Monatsbeitrag:				345,80 €	351,80 €	290,80 €	295,80 €	215,80 €	218,80 €
TZ - Gruppe		07:00 - 12:30	5,5 Std. / 3 Tage	168,00 €	172,00 €	141,00 €	144,00 €	96,00 €	98,00 €
Frühstück	(6,50 / 5 * 3)			3,90 €	3,90 €	3,90 €	3,90 €	3,90 €	3,90 €
Mitagessen	(49,30 / 5 * 3)			29,60 €	29,60 €	29,60 €	29,60 €	29,60 €	29,60 €
Monatsbeitrag:				201,50 €	205,50 €	174,50 €	177,50 €	129,50 €	131,50 €

Mittagessen: Es werden 11 Monatsbeiträge auf 12 Elternbeiträge verteilt (2,50 € * 5 Tage * 4,3 Wochen*11Monate/12 Monate)

12 Monatsbeiträge, Beträge gerundet auf volle €

09.07.2020

Betreuungszeiten und Elternbeiträge im Kindergarten St. Martinus Bodnegg 2020/2021

Vorschlag nach der Empfehlung der Fachverbände: Erhöhung um 1,9 % gegenüber 2019/2020

		Stundenanzahl	Elternbeitrag				
			Fam. m. 1 Ki.	Fam. m. 2 Ki.	Fam. m. 3 Ki.	Fam. m. 4 Ki.	
Modul A - Regel- bzw. Grundbetreuung		ohne Mittagessen					
5 Vormittage	Mo-Fr 7:30 - 12:30	25,00					
2 Nachm. wahlweise Mo bis Do	2 Nachm. 14:30 - 17:00	5,00	128,00 €	98,00 €	65,00 €	22,00 €	Vorjahr
			130,43 €	99,86 €	66,24 €	22,42 €	genaue Beträge
	Gesamt	30,00	130,00 €	100,00 €	66,00 €	22,00 €	gerundet
Modul B - Verlängerte Öffnungszeiten		ohne Mittagessen					
5 Vormittage	Mo-Fr 7:00 - 13:00	30,00					
keine Nachmittage			160,00 €	123,00 €	82,00 €	28,00 €	Vorjahr
			163,04 €	125,34 €	83,56 €	28,53 €	genaue Beträge
	Gesamt	30,00	163,00 €	125,00 €	84,00 €	29,00 €	gerundet
Modul C - Ganztagesbetreuung kurz		Mo bis Fr mit Mittagessen					
5 verlängerte Vormittage	Mo-Fr 7:00 - 14:30	37,50					
keine Nachmittage			200,00 €	154,00 €	103,00 €	35,00 €	Vorjahr
			203,80 €	156,93 €	104,96 €	35,67 €	genaue Beträge
	Gesamt	37,50	204,00 €	157,00 €	105,00 €	36,00 €	gerundet
Modul D - Ganztagesbetreuung 1		Mo bis Fr mit Mittagessen					
5 verlängerte Vormittage	Mo-Fr 7:00 - 14.30	37,50					
2 Nachm. wahlweise Mo bis Do	2 Nachm. 14.30 - 17.00	5,00	227,00 €	175,00 €	117,00 €	40,00 €	Vorjahr
			231,31 €	178,33 €	119,22 €	40,76 €	genaue Beträge
	Gesamt	42,50	231,00 €	178,00 €	119,00 €	41,00 €	gerundet
Modul E - Ganztagesbetreuung 2		Mo bis Fr mit Mittagessen					
4 Ganztage	Mo-Do 7:00 - 17:00	40,00					
1 verlängerter Vormittag	Fr 7:00 - 14:30	7,50	254,00 €	195,00 €	130,00 €	45,00 €	Vorjahr
			258,83 €	198,71 €	132,47 €	45,86 €	genaue Beträge
	Gesamt	47,50	259,00 €	199,00 €	132,00 €	46,00 €	gerundet